

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen **— Drucksache 10/5113 —**

A. Problem

Die Gebühren und Entschädigungen für Notare, Rechtsanwälte, Sachverständige, Zeugen und ehrenamtliche Richter sowie die Gebühren für die Tätigkeit der Gerichte und der Justizverwaltung müssen an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

Die Entschädigungen und Gebühren sollen im angemessenen Rahmen erhöht werden. Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung geht hierbei teilweise über den Regierungsentwurf hinaus. Die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren werden als Ausgleich für die Mehrbelastungen der Justizhaushalte erhöht. Zusätzlich schlägt der Rechtsausschuß vor, die im Rahmen der Prozeßkostenhilfe anfallenden Rechtsanwaltsgebühren geringer ansteigen zu lassen und die Vorschriften über die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe im Anschluß an entsprechende Vorstellungen des Bundesrates zu ändern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Durch die vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Fassung des Gesetzentwurfes verändern sich die Kosten gegenüber dem Regierungsentwurf geringfügig zu Lasten der Länder. Vgl. hierzu den Bericht des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Bundestages.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5113 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. November 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Buschbom	Eylmann	Kleinert (Hannover)	Lambinus	Mann
Vorsitzender	Berichterstatter				

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen

— Drucksache 10/5113 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	9
10 000	500	9
20 000	1 000	11
100 000	5 000	36
400 000	15 000	90
1 000 000	30 000	180
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gerichtskostengesetzes

(1) Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Gebühr bei einem Streitwert bis 300 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Streitwert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	9
10 000	500	9
20 000	1 000	12
100 000	5 000	36
400 000	15 000	90
1 000 000	30 000	180
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührentabelle für Streitwerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügt.“

b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 1a. In § 13 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „4 000 Deutsche Mark“ geändert in „6 000 Deutsche Mark“.
- 1b. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechte“ folgende Worte angefügt:
 „zuzüglich des Betrages, in dessen Höhe der Ersteher nach § 114 a des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung als aus dem Grundstück befriedigt gilt“.
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Gebühr für das Verteilungsverfahren bestimmt sich nach dem Gebot ohne Zinsen, für das der Zuschlag erteilt ist, einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte.“
2. § 65 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Erteilung *einer* Abschrift der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung *und des* Vermögensverzeichnisses soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.“
3. In § 72 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.
4. Die Überschrift des Achten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
 „Schluß- und Übergangsvorschriften“.
5. Folgender § 73 wird angefügt:
 „§ 73
 Übergangsvorschrift
 (1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten *eines Änderungsgesetzes* anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten *eines Änderungsgesetzes* eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.
 (2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten *eines Änderungsgesetzes* rechtskräftig geworden ist.
 (3) In Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtlichen
2. § 65 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:
 „(4) Über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung oder über den Antrag auf Erteilung *der* Abschrift *eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen* Vermögensverzeichnisses *einschließlich* der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung soll erst nach Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr entschieden werden.“
3. unverändert
4. unverändert
5. Folgender § 73 wird angefügt:
 „§ 73
 Übergangsvorschrift
 (1) In Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten *einer Gesetzesänderung* anhängig geworden sind, werden die Kosten nach bisherigem Recht erhoben. Dies gilt nicht im Verfahren über ein Rechtsmittel, das nach dem Inkrafttreten *einer Gesetzesänderung* eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.
 (2) In Strafsachen, in gerichtlichen Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Strafvollzugsgesetz werden die Kosten nach dem bisherigen Recht erhoben, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung vor dem Inkrafttreten *einer Gesetzesänderung* rechtskräftig geworden ist.
 (3) In Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses, Konkursverfahren, seerechtli-

Entwurf

Verteilungsverfahren und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten *eines Änderungsgesetzes* fällig geworden sind.“

(2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In der Spaltenüberschrift der Spaltenüberschrift der Gebührenspalte vor den Nummern 1000 bis 1596 werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.
2. In Nummer 1096 wird der Betrag „100 DM“ geändert in „115 DM“.
3. In Nummer 1097 wird der Betrag „150 DM“ geändert in „175 DM“.
4. In Nummer 1098 wird der Betrag „200 DM“ geändert in „230 DM“.
5. In den Nummern 1149 bis 1151 wird jeweils der Betrag „12 DM“ geändert in „15 DM“.
6. Nummer 1152 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1152	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung einschließlich der Verfahren über Anträge auf Erzwingung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung .	25 DM“.

7. Folgende Nummer 1153 wird eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1153	Erteilung der Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, soweit von dem Antragsteller nicht bereits eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist	25 DM“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

chen Verteilungsverfahren und Verfahren der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung gilt das bisherige Recht für Kosten, die vor dem Inkrafttreten **einer Gesetzesänderung** fällig geworden sind.“

(2) Das Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In Nummer 1096 wird der Betrag „100 DM“ geändert in „120 DM“.
3. In Nummer 1097 wird der Betrag „150 DM“ geändert in „180 DM“.
4. In Nummer 1098 wird der Betrag „200 DM“ geändert in „240 DM“.
5. unverändert
6. unverändert

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- 8. In Abschnitt A VIII wird jeweils der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
- 9. In Nummer 1175 wird der Betrag „1 DM“ geändert in „2 DM“ und der Betrag „0,50 DM“ in „1 DM“.

- 8. unverändert
- 9. unverändert

9a. Nach Nummer 1280 werden folgende neue Überschrift und neue Nummer 1290 eingefügt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
-----	--------------------	--

	„VII. Zwangsvollstreckungsverfahren	
1290	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß §§ 169, 170 VwGO	15 DM“.

- 10. In den Nummern 1430 und 1455 wird jeweils der Betrag „15 DM“ geändert in „20 DM“.
- 11. In Nummer 1560 werden in der Spalte die Worte „mindestens 12 DM“ gestrichen.
- 12. In Nummer 1600 werden jeweils die Beträge geändert
von „ 50 DM“ in „ 60 DM“,
von „100 DM“ in „115 DM“,
von „200 DM“ in „230 DM“ und
von „300 DM“ in „345 DM“.
- 13. In Nummer 1620 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
- 14. In Nummer 1621 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
- 15. In Nummer 1622 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
- 16. In Nummer 1623 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
- 17. In Nummer 1624 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.
- 18. In Nummer 1625 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.
- 19. In Nummer 1626 werden die Beträge geändert
von „40 DM“ in „45 DM“ und
von „20 DM“ in „25 DM“.
- 20. In Nummer 1638 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.

- 10. unverändert
- 11. unverändert
- 12. In Nummer 1600 werden jeweils die Beträge geändert
von „ 50 DM“ in „ 60 DM“,
von „100 DM“ in „120 DM“,
von „200 DM“ in „240 DM“ und
von „300 DM“ in „360 DM“.
- 13. In Nummer 1620 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
- 14. unverändert
- 15. In Nummer 1622 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
- 16. unverändert
- 17. unverändert
- 18. In Nummer 1625 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
- 19. In Nummer 1626 werden die Beträge geändert
von „40 DM“ in „50 DM“ und
von „20 DM“ in „25 DM“.
- 20. In Nummer 1638 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
21. In Nummer 1642 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.	21. In Nummer 1642 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
22. In Nummer 1644 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.	22. unverändert
23. In Nummer 1646 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.	23. In Nummer 1646 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
24. In Nummer 1648 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.	24. unverändert
25. In Nummer 1650 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.	25. In Nummer 1650 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
26. In Nummer 1651 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.	26. unverändert
27. In Nummer 1652 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.	27. In Nummer 1652 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
28. In Nummer 1653 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.	28. unverändert
29. In Nummer 1654 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.	29. In Nummer 1654 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
30. In Nummer 1655 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.	30. unverändert
31. In Nummer 1656 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.	31. unverändert
32. In den Nummern 1657 und 1660 wird jeweils der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.	32. In den Nummern 1657 und 1660 wird jeweils der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
33. In den Nummern 1661 und 1662 wird jeweils der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“.	33. unverändert
34. In Nummer 1663 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „90 DM“.	34. In Nummer 1663 wird der Betrag „80 DM“ geändert in „100 DM“.
35. In Nummer 1672 werden in der Gehührensplatte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.	35. unverändert
36. In Nummer 1673 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.	36. unverändert
37. In Nummer 1680 werden in der Gehührensplatte die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt.	37. unverändert
38. In Nummer 1740 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.	38. In Nummer 1740 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
39. In Nummer 1741 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.	39. unverändert
40. In Nummer 1742 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“.	40. In Nummer 1742 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“.
41. In Nummer 1743 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.	41. unverändert

- | Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 42. In Nummer 1744 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“. | 42. In Nummer 1744 wird der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“. |
| 43. In Nummer 1745 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“. | 43. unverändert |
| 44. In Nummer 1746 wird der Betrag „20 DM“ geändert in „25 DM“. | 44. unverändert |
| 45. In den Nummern 1747 und 1760 wird jeweils der Betrag „40 DM“ geändert in „45 DM“. | 45. In den Nummern 1747 und 1760 wird jeweils der Betrag „40 DM“ geändert in „50 DM“. |
| 46. In Nummer 1772 werden in der Spaltenüberschrift die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt. | 46. unverändert |
| 47. In Nummer 1773 wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“. | 47. unverändert |
| 48. In der Spaltenüberschrift der Spaltenüberschrift der Spaltenüberschrift der Spaltenüberschrift werden die Worte „nach der Tabelle der Anlage 2“ durch die Worte „nach § 11 Abs. 2 GKG“ ersetzt. | 48. unverändert |
| 49. Nummer 1900 wird wie folgt geändert: | 49. Nummer 1900 wird wie folgt geändert: |

a) Vor den Worten „1. Schreibaussagen werden erhoben für“ wird die Vorschrift wie folgt gefaßt:

Nr.	Auslagen	Höhe
„1900	Die Schreibaussagen betragen für jede Seite unabhängig von der Art der Herstellung in demselben Rechtszug	
	a) für die ersten 50 Seiten	1 DM
	b) für jede weitere Seite	0,30 DM
	Die Höhe der Schreibaussagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 56 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“	

a) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„3. Schreibaussagen für die Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 oder 1153 zu erheben ist.“

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

50. In Nummer 1902 wird in der Spalte „Auslagen“ folgender Absatz angefügt:

b) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

„3. Schreibaussagen für die Abschrift eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses einschließlich der Niederschrift über die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung werden von demjenigen Kostenschuldner nicht erhoben, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 oder 1153 zu erheben ist.“

c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

50. unverändert

Entwurf

„Von demjenigen Kostenschuldner, von dem eine Gebühr nach Nummer 1152 zu erheben ist, werden für die erste Zustellung keine Auslagen erhoben.“

(3) Die Gebührentabelle (Anlage 2 zum Gerichtskostengesetz) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 1 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 2

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32
Volle Gebühr

Die volle Gebühr bei einem Geschäftswert bis 500 Deutsche Mark beträgt 15 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Geschäftswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
2 000	500	3
10 000	2 000	14
100 000	5 000	10
10 000 000	20 000	30
50 000 000	50 000	33
100 000 000	100 000	20
500 000 000	500 000	15
über 500 000 000	1 000 000	15.

Eine Gebührentabelle für Geschäftswerte bis 2000000 Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt.“

2. In § 33 Satz 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

3. In § 45 Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „250 Deutsche Mark“ geändert in „180 Deutsche Mark“.

4. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Aufnahme von Verklarungen sowie Beweisaufnahmen nach dem *Vierten* Buch des Handelsgesetzbuchs, nach dem *Binnenschiffahrtsgesetz* und nach dem *Flößereigesetz* wird das Doppelte der vollen Gebühr, für die nachträgliche Ergänzung der Verklarung wird eine volle Gebühr erhoben.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) unverändert

Artikel 2

Änderung der Kostenordnung

(1) Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Nummer 3 entfällt

4. § 50 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die Aufnahme von Verklarungen sowie Beweisaufnahmen nach dem **Fünften** Buch des Handelsgesetzbuchs, nach dem *Binnenschiffahrtsgesetz* und nach dem *Flößereigesetz* wird das Doppelte der vollen Gebühr, für die nachträgliche Ergänzung der Verklarung wird eine volle Gebühr erhoben.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. In § 52 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.	5. unverändert
6. § 55 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „50 Deutsche Pfennig“ geändert in „1 Deutsche Mark“.	
b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Mindestens wird ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr (§ 33) erhoben.“	
7. In den §§ 56, 72 und 73 wird jeweils der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.	7. unverändert
8. In § 79 Abs. 2 werden jeweils die Beträge geändert	8. unverändert
von „400“ in „440“, von „200“ in „220“, von „600“ in „660“ und von „1 200“ in „1 320“.	
9. § 82 wird wie folgt geändert:	9. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.	
b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt: „Wird ein Paket mit Mustern oder Modellen niedergelegt (§ 9 Abs. 4 des Geschmacksmustergesetzes), so wird für jedes darin enthaltene Muster oder Modell 1 Deutsche Mark, insgesamt jedoch mindestens ein Betrag in Höhe der Mindestgebühr (§ 33) erhoben.“	
c) In Absatz 2 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“ und die Worte „von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „das 1,5fache der Mindestgebühr“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 werden die Worte „eine Gebühr von je 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „jeweils die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt.	
10. § 84 wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „10 bis 250 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 275 Deutsche Mark“.	
b) In Absatz 5 Satz 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.	
11. In § 89 Abs. 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.	11. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
12. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge „50 Deutsche Pfennig“ geändert in „10 Deutsche Mark“ und „1000 Deutsche Mark“ in „10000 Deutsche Mark“.	12. unverändert
13. In § 96 werden die Worte „Schreib- und Rechnungsgebühren“ ersetzt durch die Worte „Schreibauslagen und Rechnungsgebühren“ und die Beträge „5000 Deutsche Mark“ jeweils geändert in „50000 Deutsche Mark“.	13. unverändert
14. § 111 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „Ein Viertel der vollen Gebühr bis zum Höchstbetrag von 15 Deutsche Mark“ durch die Worte „Die Mindestgebühr (§ 33)“ ersetzt. b) Absatz 2 wird gestrichen. c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.	14. unverändert
15. In § 126 Abs. 3 Satz 1 wird der Betragsrahmen „10 bis 30 Deutsche Mark“ geändert in „15 bis 35 Deutsche Mark“.	15. unverändert
16. § 130 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 wird der Betrag „60 Deutsche Mark“ geändert in „65 Deutsche Mark“. b) In Absatz 2 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.	16. unverändert
	16a. § 136 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung in derselben Angelegenheit, in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug und bei Vormundschaften und Dauerpflegschaften in jedem Kalenderjahr für die ersten 50 Seiten 1 DM je Seite und für jede weitere Seite 0,30 DM. Die Höhe der Schreibauslagen ist für jeden Kostenschuldner nach § 2 gesondert zu berechnen; Gesamtschuldner gelten als ein Schuldner.“
17. In § 139 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „10 Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.	17. unverändert
18. In § 145 Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Überprüft der Notar auf Erfordern einen ihm vorgelegten Entwurf einer Urkunde oder einen Teil des Entwurfs, so wird die Hälfte der für die Beurkundung der gesamten Erklärung bestimmten Gebühr, mindestens jedoch ein Viertel der vollen Gebühr erhoben; dies gilt auch dann, wenn der Notar den Entwurf aufgrund der Überprüfung ändert oder ergänzt. Nimmt der Notar demnächst aufgrund des von ihm gefertigten oder überprüften Entwurfs eine oder mehrere Beurkundungen vor, so wird die Ent-	18. unverändert

Entwurf

wurfsgebühr auf die Beurkundungsgebühren in der Reihenfolge ihrer Entstehung angerechnet. Beglaubigt der Notar demnächst unter einer von ihm entworfenen oder überprüften Urkunde Unterschriften oder Handzeichen, so wird für die erste Beglaubigung keine Gebühr erhoben, für weitere gesonderte Beglaubigungen werden die Gebühren gesondert erhoben.“

19. § 146 wird wie folgt gefaßt:

„§ 146

Vollzug des Geschäfts

(1) Wird der Notar bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten und bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- oder Teileigentum auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke des Vollzugs des Geschäfts tätig, so erhält er neben der Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr *für jedes selbständige Vollzugsgeschäft ein Zehntel der vollen Gebühr, insgesamt jedoch nicht mehr als die Hälfte der vollen Gebühr.*

(2) Betreibt der Notar, der den Entwurf nicht gefertigt oder überprüft, sondern nur die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt hat, im Auftrag des Antragstellers den Vollzug eines Antrags auf Eintragung, Veränderung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Schiffshypothek, so erhält er *für jedes selbständige Vollzugsgeschäft ein Zehntel der vollen Gebühr, insgesamt jedoch nicht mehr als ein Viertel der vollen Gebühr.*

(3) *Ist es erforderlich, zum Vollzug des Geschäfts einen Antrag tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen oder gegenüber Dritten nähere tatsächliche oder rechtliche Ausführungen zu machen, so erhält der Notar unabhängig von der Zahl der Vollzugsgeschäfte in den Fällen des Absatzes 1 die Hälfte und in den Fällen des Absatzes 2 ein Viertel der vollen Gebühr. Keine Gebühr erhält der Notar, wenn sich seine Tätigkeit auf die ihm nach besonderen Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden und auf den Verkehr mit dem Grundbuchamt beschränkt.*

(4) Für den Vollzug des Geschäfts in anderen Fällen erhält der Notar neben der Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr, wenn es erforderlich ist, Anträge oder Beschwerden, die er aufgrund einer von ihm aufgenommenen, entworfenen oder geprüften Urkunde bei Gerichten, Behörden oder anderen Dienststellen einreicht, tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen, und der Betei-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. § 146 wird wie folgt gefaßt:

„§ 146

Vollzug des Geschäfts

(1) Wird der Notar bei der Veräußerung von Grundstücken und Erbbaurechten sowie bei der Bestellung von Erbbaurechten und bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungs- oder Teileigentum auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke des Vollzugs des Geschäfts tätig, so erhält er neben der Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr **die Hälfte der vollen Gebühr; beschränkt sich seine Tätigkeit auf die Einholung des Zeugnisses nach § 24 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes, so erhält er nur ein Zehntel der vollen Gebühr. Die dem Notar nach besonderen Vorschriften obliegenden Mitteilungen an Behörden und der Verkehr mit dem Grundbuchamt ist durch die Entwurfs- oder Beurkundungsgebühr abgegolten (§ 35).**

(2) Betreibt der Notar, der den Entwurf nicht gefertigt oder überprüft, sondern nur die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt hat, im Auftrag des Antragstellers den Vollzug eines Antrags auf Eintragung, Veränderung oder Löschung einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder einer Schiffshypothek, so erhält er ein Viertel der vollen Gebühr.

entfällt

(3) Für den Vollzug des Geschäfts in anderen Fällen erhält der Notar neben der Beurkundungs- oder Entwurfsgebühr die Hälfte der vollen Gebühr, wenn es erforderlich ist, Anträge oder Beschwerden, die er aufgrund einer von ihm aufgenommenen, entworfenen oder geprüften Urkunde bei Gerichten, Behörden oder anderen Dienststellen einreicht, tatsächlich oder rechtlich näher zu begründen, und der Betei-

Entwurf

ligte dies verlangt. Die Gebühr ist für jeden Antrag oder jede Beschwerde gesondert zu erheben.

(5) Der Geschäftswert ist in den Fällen der Absätze 1 bis 3 wie bei der Beurkundung, im Fall des Absatzes 4 nach § 30 zu bestimmen.“

20. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit,
gebührenfreie Geschäfte

(1) Für die Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und von Akten und für eine im Auftrage eines Beteiligten erfolgte Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register erhält der Notar eine Gebühr von 25 Deutsche Mark. Schließt die Tätigkeit des Notars die Mitteilung über die dem Grundbuchamt bei Einreichung eines Antrags durch den Notar vorliegenden weiteren Anträge einschließlich des sich daraus ergebenden Ranges für das beantragte Recht ein, erhält er *zwei Zehntel* der vollen Gebühr nach dem Wert des beantragten Rechts.

(2) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar *ein Viertel* der vollen Gebühr. *Erfordert die Tätigkeit eine in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht eingehende Prüfung oder eine besonders umfangreiche Beratung oder Belehrung über die rechtliche Tragweite des Geschäfts, so erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.*

(3) Für die ein Geschäft vorbereitende oder fördernde Tätigkeit (z. B. Raterteilung, Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register oder von Akten) erhält der Notar die Gebühr des Absatzes 1 oder 2 nur, wenn diese Tätigkeit nicht schon als Nebengeschäft (§ 35) durch eine dem Notar für das Hauptgeschäft oder für erfolglose Verhandlungen (§ 57) zustehende Gebühr abgegolten wird.

(4) Keine Gebühr erhält der Notar für

1. die Übermittlung von Anträgen an das Grundbuchamt oder das Registergericht, wenn der Antrag mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht,
2. die Stellung von Anträgen im Namen der Beteiligten beim Grundbuchamt oder beim Registergericht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung,
3. das Aufsuchen von Urkunden, die von dem Notar aufgenommen sind oder von ihm verwahrt werden,
4. die Erwirkung der Legalisation der eigenen Unterschrift,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

ligte dies verlangt. Die Gebühr ist für jeden Antrag oder jede Beschwerde gesondert zu erheben.

(4) Der Geschäftswert ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 wie bei der Beurkundung, im Fall des Absatzes 3 nach § 30 zu bestimmen.“

20. § 147 wird wie folgt gefaßt:

„§ 147

Sonstige Geschäfte, Nebentätigkeit,
gebührenfreie Geschäfte

(1) Für die Einsicht des Grundbuchs, öffentlicher Register und von Akten und für eine im Auftrage eines Beteiligten erfolgte Mitteilung über den Inhalt des Grundbuchs oder öffentlicher Register erhält der Notar eine Gebühr von 25 Deutsche Mark. Schließt die Tätigkeit des Notars die Mitteilung über die dem Grundbuchamt bei Einreichung eines Antrags durch den Notar vorliegenden weiteren Anträge einschließlich des sich daraus ergebenden Ranges für das beantragte Recht ein, erhält er *ein Viertel* der vollen Gebühr nach dem Wert des beantragten Rechts.

(2) Soweit für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit eine Gebühr nicht bestimmt ist, erhält der Notar die Hälfte der vollen Gebühr.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

5. die Erledigung von Beanstandungen, einschließlich des Beschwerdeverfahrens, soweit er die zugrundeliegende Urkunde aufgenommen, entworfen oder geprüft hat.“

21. In § 150 Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ ersetzt durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 33)“.

22. In § 153 Abs. 1 Satz 2 werden die Beträge geändert

von „15 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“,

von „25 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und

von „50 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.

23. Die Überschrift des Dritten Teils wird wie folgt gefaßt:

„Schluß- und Übergangsvorschriften“.

24. Nach § 160 wird angefügt:

„§ 161

Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten *eines Änderungsgesetzes* fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden die Kosten für die jeweilige Instanz nach bisherigem Recht erhoben, wenn die Instanz vor dem Inkrafttreten *des Änderungsgesetzes* eingeleitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Kostenordnung) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 2 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

21. unverändert

22. § 153 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Beträge geändert

von „40 Deutsche Pfennig“ in „0,45 Deutsche Mark“,

von „15 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“,

von „25 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und

von „50 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „40 Deutsche Pfennig“ geändert in „0,45 Deutsche Mark“.

23. unverändert

24. Nach § 160 wird angefügt:

„§ 161

Übergangsvorschrift

Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten **einer Gesetzesänderung** fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Werden Gebühren für ein Verfahren erhoben, so werden die Kosten für die jeweilige Instanz nach bisherigem Recht erhoben, wenn die Instanz vor dem Inkrafttreten **einer Gesetzesänderung** eingeleitet worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) unverändert

Artikel 3

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

(1) Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

01. In § 8 Abs. 2 Satz 2 wird der Betrag „4 000 Deutsche Mark“ geändert in „6 000 Deutsche Mark“.

Entwurf

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Deutsche Mark beträgt 40 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	15
10 000	500	23
20 000	1 000	34
100 000	5 000	68
400 000	15 000	75
1 000 000	30 000	120
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt. Im Berufungs- und Revisionsverfahren erhöhen sich die Beträge der sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Gebühren um drei Zehntel. Im Revisionsverfahren erhöht sich die Prozeßgebühr jedoch um zehn Zehntel, soweit sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „zwölf Deutsche Mark“ geändert in „15 DM“.

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betragsrahmen „20 bis 295 Deutsche Mark“ geändert in „25 bis 325 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

3. In § 21 a Satz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

4. In § 28 Abs. 2 werden die Beträge geändert

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die volle Gebühr bei einem Gegenstandswert bis 300 Deutsche Mark beträgt 40 Deutsche Mark. Die Gebühr erhöht sich bei einem

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	für jeden angefangenen Betrag von weiteren (Deutsche Mark)	um (Deutsche Mark)
3 000	300	15
10 000	500	26
20 000	1 000	31
100 000	5 000	65
400 000	15 000	75
1 000 000	30 000	120
über 1 000 000	50 000	150.

Eine Gebührentabelle für Gegenstandswerte bis eine Million Deutsche Mark ist diesem Gesetz als Anlage beigefügt. Im Berufungs- und Revisionsverfahren erhöhen sich die Beträge der sich aus Satz 1 und 2 ergebenden Gebühren um drei Zehntel. Im Revisionsverfahren erhöht sich die Prozeßgebühr jedoch um zehn Zehntel, soweit sich die Parteien nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.“

b) unverändert

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Betragsrahmen „20 bis 295 Deutsche Mark“ geändert in „25 bis 335 Deutsche Mark“.

b) unverändert

3. unverändert

3a. § 27 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe der Schreibaufgaben in derselben Angelegenheit und in gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibaufgaben im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträgen.“

4. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „40 Deutsche Pfennig“ geändert in „0,45 Deutsche Mark“.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>von „20 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“, von „40 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und von „75 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.</p>	<p>b) In Absatz 2 werden die Beträge geändert von „20 Deutsche Mark“ in „25 Deutsche Mark“, von „40 Deutsche Mark“ in „50 Deutsche Mark“ und von „75 Deutsche Mark“ in „95 Deutsche Mark“.</p>
5. In § 40 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2“.	5. unverändert
6. In § 61 a Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2, 3“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4, 5“.	6. unverändert
7. In § 62 Abs. 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.	7. unverändert
8. In § 65 a Satz 2 und § 65 b Satz 2 wird jeweils die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.	8. unverändert
9. In § 66 Absatz 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.	9. unverändert
10. § 66 a wird wie folgt geändert:	10. unverändert
a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2“.	
b) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.	
11. In § 67 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.	11. unverändert
12. § 83 wird wie folgt geändert:	12. § 83 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 020 Deutsche Mark“.	a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 510 Deutsche Mark“.	b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“, von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.
13. § 84 Abs. 1 wird nach den Worten „in dem eine Hauptverhandlung nicht stattfindet,“ wie folgt gefaßt: „die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1.“	13. unverändert

Entwurf

14. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 020 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 510 Deutsche Mark“.

15. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 020 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 510 Deutsche Mark“.

16. In § 91 werden die Betragsrahmen geändert

von „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“
in „20 bis 270 Deutsche Mark“,
von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“
in „40 bis 500 Deutsche Mark“ und
von „50 Deutsche Mark bis 725 Deutsche Mark“
in „60 bis 800 Deutsche Mark“.

17. In § 93 wird der Betragsrahmen von „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 400 Deutsche Mark“.

18. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark bis 200 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 500 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 200 Deutsche Mark“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

14. § 85 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.

15. § 86 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 930 Deutsche Mark“ in „80 bis 1 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“,
von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“ und
von „70 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ in „80 bis 530 Deutsche Mark“.

16. In § 91 werden die Betragsrahmen geändert

von „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“
in „20 bis 280 Deutsche Mark“,
von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“
in „40 bis 520 Deutsche Mark“ und
von „50 Deutsche Mark bis 725 Deutsche Mark“
in „60 bis 820 Deutsche Mark“.

17. In § 93 wird der Betragsrahmen von „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 410 Deutsche Mark“.

18. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark bis 210 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 520 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 180 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 210 Deutsche Mark“.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

19. *In § 105 Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.*
20. § 105a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 3, vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“
21. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ und in Satz 2 die Worte „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 83 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
22. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
- von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 200 Deutsche Mark“,
von „100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 420 Deutsche Mark“ und
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 3 werden die Betragsrahmen geändert
- von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 600 Deutsche Mark“,
von „95 Deutsche Mark bis 650 Deutsche Mark“ in „110 bis 720 Deutsche Mark“ und
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“.
- 18a. § 100 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Anspruch kann nur insoweit geltend gemacht werden, als dem Beschuldigten ein Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zusteht oder das Gericht des ersten Rechtszugs auf Antrag des Rechtsanwalts nach Anhörung des Beschuldigten feststellt, daß dieser ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts zur Zahlung in der Lage ist.“
19. § 105 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde und dem sich anschließenden Verfahren bis zum Eingang der Akten bei Gericht erhält der Rechtsanwalt als Verteidiger die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3.“
20. § 105a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Der Rechtsanwalt erhält für die Beistandsleistung im Verfahren vor der Staatsanwaltschaft die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 3, vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1.“
21. § 106 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Hälfte der Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „eine Gebühr von 120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 83 Abs. 1 Nr. 1“ und in Satz 2 die Worte „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 83 Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
22. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
- von „85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ in „100 bis 1 240 Deutsche Mark“,
von „100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 480 Deutsche Mark“ und
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 3 werden die Betragsrahmen geändert
- von „85 Deutsche Mark bis 545 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“,
von „95 Deutsche Mark bis 650 Deutsche Mark“ in „110 bis 730 Deutsche Mark“ und
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“.

Entwurf

- c) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „50 Deutsche Mark bis 645 Deutsche Mark“ geändert in „60 bis 710 Deutsche Mark“.
- d) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 510 Deutsche Mark“.
- e) In Absatz 6 wird der Betragsrahmen „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ geändert in „70 bis 1 000 Deutsche Mark“.
- f) In Absatz 7 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 510 Deutsche Mark“.
- g) In Absatz 8 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 400 Deutsche Mark“.
23. In § 109 a Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 109 Abs. 2 Nr. 1“ und die Worte „eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühren des § 109 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
24. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 510 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 310 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 270 Deutsche Mark“.
25. In § 113 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
26. § 113a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 010 Deutsche Mark“,
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 010 Deutsche Mark“,
von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 200 Deutsche Mark“ und
von „90 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark“ in „100 bis 610 Deutsche Mark“.
27. § 114 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“ und

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In Absatz 4 wird der Betragsrahmen „50 Deutsche Mark bis 645 Deutsche Mark“ geändert in „60 bis 730 Deutsche Mark“.
- d) In Absatz 5 wird jeweils der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
- e) In Absatz 6 wird der Betragsrahmen „60 Deutsche Mark bis 910 Deutsche Mark“ geändert in „70 bis 1 030 Deutsche Mark“.
- f) In Absatz 7 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
- g) In Absatz 8 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 365 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 410 Deutsche Mark“.
23. In § 109 a Abs. 1 werden die Worte „eine Gebühr von 85 Deutsche Mark bis 1 095 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 109 Abs. 2 Nr. 1“ und die Worte „eine Gebühr von 100 Deutsche Mark bis 1 285 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Gebühr des § 109 Abs. 2 Nr. 2“ ersetzt.
24. § 112 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird der Betragsrahmen „35 Deutsche Mark bis 465 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 530 Deutsche Mark“.
- b) In Absatz 2 wird der Betragsrahmen „25 Deutsche Mark bis 275 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 320 Deutsche Mark“.
- c) In Absatz 3 wird der Betragsrahmen „15 Deutsche Mark bis 240 Deutsche Mark“ geändert in „20 bis 280 Deutsche Mark“.
25. unverändert
26. § 113a wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) In Absatz 2 werden die Betragsrahmen geändert
von „120 Deutsche Mark bis 1 825 Deutsche Mark“ in „140 bis 2 060 Deutsche Mark“,
von „120 Deutsche Mark bis 915 Deutsche Mark“ in „140 bis 1 030 Deutsche Mark“,
von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „110 bis 1 240 Deutsche Mark“ und
von „90 Deutsche Mark bis 550 Deutsche Mark“ in „100 bis 620 Deutsche Mark“.
27. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 1“ in „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2“.

b) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4“.

28. In § 116 Abs. 1 werden die Betragsrahmen geändert

von „35 Deutsche Mark bis 455 Deutsche Mark“ in „50 bis 590 Deutsche Mark“, von „55 Deutsche Mark bis 655 Deutsche Mark“ in „70 bis 850 Deutsche Mark“ und von „95 Deutsche Mark bis 1 090 Deutsche Mark“ in „130 bis 1 410 Deutsche Mark“.

29. In § 120 Abs. 2 werden die Worte „eine Gebühr von 10 Deutsche Mark“ durch die Worte „die Mindestgebühr (§ 11 Abs. 2 Satz 1)“ ersetzt.

30. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 6 000 Deutsche Mark anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)	Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)
6 500	325	16 000	478
7 000	337	17 000	487
7 500	349	18 000	496
8 000	361	19 000	505
8 500	373	20 000	514
9 000	385	25 000	523
9 500	397	30 000	532
10 000	409	35 000	541
11 000	421	40 000	550
12 000	433	45 000	559
13 000	445	50 000	568
14 000	457	mehr als	
15 000	469	50 000	577“

31. § 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ geändert in „35 Deutsche Mark“.

b) In Absatz 2 wird der Betrag „80 Deutsche Mark“ geändert in „90 Deutsche Mark“.

c) In Absatz 3 wird der Betrag „100 Deutsche Mark“ geändert in „110 Deutsche Mark“.

28. unverändert

29. unverändert

30. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Gebühren des Rechtsanwalts

Aus der Staatskasse (§ 121) werden bei einem Gegenstandswert von mehr als 5 000 Deutsche Mark anstelle der vollen Gebühr (§ 11 Abs. 1 Satz 1 und 2) folgende Gebühren vergütet:

Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)	Gegenstandswert bis (Deutsche Mark)	Gebühren (Deutsche Mark)
5 500	295	16 000	450
6 000	310	17 000	460
6 500	320	18 000	470
7 000	330	19 000	480
7 500	340	20 000	490
8 000	350	25 000	500
8 500	360	30 000	510
9 000	370	35 000	520
9 500	380	40 000	530
10 000	390	45 000	540
11 000	400	50 000	550
12 000	410	mehr als	
13 000	420	50 000	560“
14 000	430		
15 000	440		

31. unverändert

Entwurf

32. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Übergangsvorschrift

Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten *eines Änderungsgesetzes* erteilt worden ist. Ist ein gerichtliches Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens *eines Änderungsgesetzes* noch anhängig, so ist die Vergütung nach neuem Recht nur für das Verfahren über ein Rechtsmittel zu berechnen, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Gebührentabelle (Anlage zur Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte) wird durch die diesem Gesetz als Anlage 3 beigefügte Fassung ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Beträge geändert von „2 Deutsche Mark“ in „3 Deutsche Mark“ und von „12 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung, *es sei denn, daß er durch die Heranziehung ersichtlich keine Nachteile erlitten hat. Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt* und einen *gemeinsamen* Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 Deutsche Mark je Stunde.“

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „20 bis 50 Deutsche Mark“ geändert in „30 bis 70 Deutsche Mark“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

32. § 134 wird wie folgt gefaßt:

„§ 134

Übergangsvorschrift

(1) Die Vergütung ist nach bisherigem Recht zu berechnen, wenn der **unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 13** vor dem Inkrafttreten **einer Gesetzesänderung** erteilt **oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigeordnet** worden ist. Ist ein gerichtliches Verfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens **einer Gesetzesänderung** noch anhängig, so ist die Vergütung nach neuem Recht nur für das Verfahren über ein Rechtsmittel zu berechnen, das nach diesem Zeitpunkt eingelegt worden ist. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.

(2) **Sind Gebühren nach dem zusammerechneten Wert mehrerer Gegenstände zu bemessen, gilt für die gesamte Vergütung das bisherige Recht auch dann, wenn dies nach Absatz 1 nur für einen der Gegenstände gelten würde.“**

(2) unverändert

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Ist ein Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung. **Wer nicht erwerbstätig ist** und einen **eigenen** Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 12 Deutsche Mark je Stunde. **Der Zeuge erhält keine Entschädigung, wenn er durch die Heranziehung ersichtlich keinen Nachteil erlitten hat.“**

2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird der Betragsrahmen „20 bis 50 Deutsche Mark“ geändert in „40 bis 70 Deutsche Mark“.

Entwurf

3. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Besondere Leistungen

(1) Soweit ein Sachverständiger oder ein sachverständiger Zeuge Leistungen erbringt, die in der Anlage bezeichnet sind, bemißt sich die Entschädigung nach der Anlage.

(2) Für Leistungen der in Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art erhält der Sachverständige in entsprechender Anwendung dieses Gebührenverzeichnisses eine Entschädigung nach dem 1,1fachen Gebührensatz. § 1 Abs. 2, § 4 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1, § 10 der Gebührenordnung für Ärzte gelten entsprechend; im übrigen bleiben die §§ 8 und 11 unberührt.

(3) Für die zusätzlich erforderliche Zeit wird eine Entschädigung in Höhe der Mindestentschädigung nach § 3 Abs. 2 für jede Stunde gewährt. Wird eine Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit oder unter außergewöhnlichen Umständen notwendig, kann die Gesamtentschädigung nach Absatz 1 oder 2 um bis zu 50 Deutsche Mark erhöht werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. unverändert

3a. § 8 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. die Schreibaussagen

- a) für das schriftliche Gutachten je angefangene Seite in Höhe von 4 Deutsche Mark,
- b) für Abschriften und Ablichtungen, die auf Erfordern gefertigt worden sind, sowie für eine Abschrift oder Ablichtung für die Handakten des Sachverständigen je angefangene Seite in Höhe von 0,30 Deutsche Mark;“.

3b. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Wegegeld“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zeugen und Sachverständigen werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

gestellten Kraftfahrzeuge werden Sachverständigen 0,45 Deutsche Mark und Zeugen 0,40 Deutsche Mark für jeden angefahrenen Kilometer des Hin- und Rückwegs ersetzt.“

3c. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erlöschen des Anspruchs, Verjährung“.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ansprüche auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigungen verjähren in zwei Jahren; § 10 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für ihre Leistungen werden Dolmetscher wie Sachverständige, Übersetzer ausschließlich nach den folgenden Vorschriften entschädigt.“

b) In Absatz 3 werden die Beträge geändert von „eine Deutsche Mark“ in „1,50 Deutsche Mark“, von „3 Deutsche Mark“ in „4,50 Deutsche Mark“, von „4,50 Deutsche Mark“ in „6,50 Deutsche Mark“ und von „15 Deutsche Mark“ in „20 Deutsche Mark“.

4. unverändert

5. Folgender § 18 wird eingefügt:

„§ 18

Übergangsvorschrift

Bei einer Änderung dieses Gesetzes richtet sich die Entschädigung für Sachverständige und Übersetzer für die gesamte Zeit nach dem bisherigen Recht, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten *des Änderungsgesetzes* erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Spaltenüberschrift „Bezeichnung der Ver- richtung“ wird geändert in „Bezeichnung der Leistung“.

2. In Nummer 1 werden die Beträge geändert

von „40“ in „60“,
von „100“ in „145“,
von „20“ in „30“ und
von „70“ in „100“.

3. In Nummer 2 werden die Beträge geändert

von „165“ in „240“,
von „230“ in „335“,
von „335“ in „485“,
von „70“ in „100“ und
von „100“ in „145“.

5. Folgender § 18 wird eingefügt:

„§ 18

Übergangsvorschrift

Bei einer Änderung dieses Gesetzes richtet sich die Entschädigung für Sachverständige und Übersetzer für die gesamte Zeit nach dem bisherigen Recht, wenn der Auftrag vor dem Inkrafttreten **einer Gesetzesänderung** erteilt wurde. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist.“

(2) Die Anlage (zu § 5) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Im letzten Satz werden die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen“ gestrichen.
 - b) Der Betragsrahmen „20 bis 50“ wird geändert in „45“.
5. Nummer 7 wird *gestrichen*.

3a. Im letzten Satz der Nummer 3 werden die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendigen“ gestrichen.

4. unverändert

5. Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„7	Die Entschädigung beträgt für	
	<ul style="list-style-type: none"> a) jede elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen b) die raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz 	<p>15 bis 145</p> <p>15 bis 365</p>
	Die Entschädigung umfaßt auch eine kurze gutachtliche Äußerung und den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.“	

6. Nummer 8 wird *Nummer 7*; sie wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe i wird das Wort „Adenosindesamidase“ durch das Wort „Adenosindesaminase“ ersetzt.
 - b) Die Beträge werden jeweils geändert
 - von „15“ in „20“,
 - von „12“ in „15“,
 - von „75“ in „110“,
 - von „20“ in „30“,
 - von „80“ in „115“,
 - von „100“ in „145“,
 - von „150“ in „215“ und
 - von „30“ in „45“.

6. Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
 - b) unverändert

Entwurf

7. Nummer 9 wird Nummer 8; sie wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„8	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung	10
	Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.“	

8. Nummer 10 wird Nummer 9; sie wird wie folgt geändert:

- a) Die Beträge werden geändert
 von „600“ in „870“,
 von „150“ in „215“,
 von „180“ in „260“ und
 von „45“ in „65“.
- b) Der letzte Absatz in der Spalte „Bezeichnung der Leistung“ wird wie folgt gefaßt:
 „Die Entschädigung umfaßt nicht die Leistungen nach den Nummern 6, 7 und 8 dieser Anlage, dem Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) und die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 1 wird das Wort „Zeitversäumnis“ durch das Wort „Verdienstaustausfall“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift und Absatz 1 werden wie folgt gefaßt:
 „Entschädigung für Verdienstaustausfall
 (1) Die ehrenamtlichen Richter werden für ihren Verdienstaustausfall entschädigt.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
 „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit 6 bis 30 Deutsche Mark.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

7. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

Nr.	Bezeichnung der Leistung	Entschädigung in Deutsche Mark
„9	Für jede Blutentnahme beträgt die Entschädigung	10
	Die Entschädigung umfaßt auch eine Niederschrift über die Feststellung der Identität.“	

8. Nummer 10 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) Der letzte Absatz in der Spalte „Bezeichnung der Leistung“ wird wie folgt gefaßt:
 „Die Entschädigung umfaßt nicht die Leistungen nach den Nummern 6, 7, 8 und 9 dieser Anlage, dem Abschnitt 0 des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) und die Begutachtung etwa vorhandener erbpathologischer Befunde durch Fachärzte.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- Nummer 1 entfällt**
1. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
 „Die Entschädigung erhöht sich um 6 Deutsche Mark je Stunde, wenn der ehrenamtliche Richter nicht erwerbstätig ist und einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führt. Die Erhöhung entfällt, soweit dem ehrenamtlichen Richter Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.“
- b) In Absatz 2 wird der Betrag „14 Deutsche Mark“ in „24 Deutsche Mark“ geändert.

Entwurf

- c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Ist ein Verdienstausfall nicht eingetreten, erhält der ehrenamtliche Richter die nach dem geringsten Satz bemessene Entschädigung. Wer keine Erwerbstätigkeit ausübt und einen gemeinsamen Haushalt führt, erhält eine Entschädigung von 12 Deutsche Mark je Stunde.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in ihm wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ jeweils in „50 Deutsche Mark“ und der Betrag „50 Deutsche Mark“ in „70 Deutsche Mark“ geändert.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

- c) In Absatz 3 wird der Betrag „30 Deutsche Mark“ jeweils in „50 Deutsche Mark“ und der Betrag „50 Deutsche Mark“ in „70 Deutsche Mark“ geändert.

Buchstabe d entfällt

Buchstabe e entfällt

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Wegegeld“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Ehrenamtlichen Richtern werden die Fahrtkosten bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels oder bei einer Gesamtstrecke bis zu 200 Kilometern bis zur Höhe der Kosten für die Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges ersetzt. Höhere Fahrtkosten werden ersetzt, soweit durch die Benutzung eines anderen als durch die Benutzung des preisgünstigsten öffentlichen Beförderungsmittels die Entschädigung insgesamt nicht höher wird oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich von einem Dritten zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuges werden 0,45 Deutsche Mark für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückwegs ersetzt.“

Artikel 6

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., ohne Berücksichtigung von § 189 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „20 Deutsche Pfennig je Seite, höchstens eine Deutsche Mark je Entscheidung“ ersetzt durch die Worte „höchstens 5 Deutsche Mark je Entscheidung“.

Artikel 6

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

(1) Die Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., ohne Berücksichtigung von § 189 des Strafvollzugsgesetzes vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 5 Abs. 3 wird der Betrag „fünf Deutsche Mark“ geändert in „10 Deutsche Mark“.	2. unverändert
3. Der geltende § 10 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „der mittleren Arbeitsbelohnung“ durch die Worte „dem mittleren Arbeitsentgelt“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt: „(2) Die Kosten nach Absatz 1 bestimmen sich nach der Höhe des Haftkostenbeitrags (§ 50 des Strafvollzugsgesetzes). Bei Selbstverpflegung ermäßigt sich der Betrag um 54 vom Hundert.“	
4. § 16 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:	4. § 16 wird gestrichen; an seine Stelle tritt folgende Vorschrift:
„§ 16	„§ 16
Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten <i>eines Änderungsgesetzes</i> fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die die Justizverwaltungs-kostenverordnung verweist.“	Für Kosten, die vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung fällig geworden sind, gilt das bisherige Recht. Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die die Justizverwaltungs-kostenverordnung verweist.“
(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungs-kostenordnung) wird wie folgt geändert:	(2) Das Gebührenverzeichnis (Anlage zur Justizverwaltungs-kostenordnung) wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird der Betrag „3 bis 30 DM“ geändert in „20 DM“.	
b) In Buchstabe b werden die Beträge geändert von „0,50 DM“ in „1 DM“ und von „5 DM“ in „10 DM“.	
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) In den Buchstaben a und b wird jeweils der Betragsrahmen „2 bis 20 DM“ geändert in „15 DM“.	
b) In Buchstabe c wird der Betragsrahmen „3 bis 500 DM“ geändert in „10 bis 500 DM“.	
c) Buchstabe d wird gestrichen; die bisherigen Buchstaben e und f werden Buchstaben d und e.	
d) In dem neuen Buchstaben d werden die Verweisung „§ 28“ geändert in „§ 30“ und der Betrag „5 DM“ in „10 DM“.	
e) In dem neuen Buchstaben e wird der Betrag „8 DM“ geändert in „10 DM“.	
3. Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.	3. unverändert
4. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 3 und 4.	4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 118 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Hat der Antragsteller innerhalb einer von dem Gericht gesetzten Frist Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft gemacht oder bestimmte Fragen nicht oder ungenügend beantwortet, so lehnt das Gericht die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe insoweit ab.“

4. § 120 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Setzt das Gericht nach § 115 Abs. 1 Satz 3 mit Rücksicht auf besondere Belastungen von dem Einkommen Beträge ab und ist anzunehmen, daß die Belastungen bis zum Ablauf von vier Jahren ganz oder teilweise entfallen werden, so setzt das Gericht zugleich diejenigen Zahlungen fest, die sich ergeben, wenn die Belastungen nicht oder nur in verringertem Umfang berücksichtigt werden, und bestimmt den Zeitpunkt, von dem an sie zu erbringen sind.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozeßkostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Auf Verlangen des Gerichts hat sich die Partei darüber zu erklären, ob eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.“

5. In § 124 Nr. 2 werden nach dem Wort „gemacht“ die Worte „oder eine Erklärung nach § 120 Abs. 4 Satz 2 nicht abgegeben“ eingefügt.

6. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe kann nur nach Maßgabe des Absatzes 3 angefochten werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Gegen die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt, wenn weder Monatsraten noch aus dem Vermögen zu zahlende Beträge festgesetzt worden sind. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

unstatthaft. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird. Die Entscheidung wird der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt.“

§ 2

§ 20 Nr. 4 Buchstabe c des Rechtspflegergesetzes vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt gefaßt:

„c) die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;“

§ 3

In § 20 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., werden vor dem Wort „sowie“ die Worte „und die Änderung der Bewilligung“ eingefügt.

§ 4

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

a) In § 135 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 127 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung ist auf das Verfahren vor dem Patentgericht entsprechend anzuwenden.“

b) In § 136 Satz 1 wird die Verweisung „§ 120 Abs. 1 und 3“ durch die Verweisung „120 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt; nach der Verweisung „127“ wird eingefügt: „Abs. 1 und 2“.

§ 5

§§ 120 und 124 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., sind für den Rechtszug in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden, wenn die Prozeßkostenhilfe vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden ist.

Artikel 7

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Bundesrechtsanwaltsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Artikel 8

Änderung anderer Vorschriften

§ 1

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Entwurf

1. § 192 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird der Betrag „sechzig Deutsche Mark“ geändert in „100 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 2 wird der Betrag „dreißig Deutsche Mark“ geändert in „50 Deutsche Mark“.
 - In Absatz 3 wird der Betrag „fünfzehn Deutsche Mark“ geändert in „30 Deutsche Mark“.
2. In § 193 Abs. 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.

§ 2

In § 227 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“ geändert in „§ 11 Abs. 1 Satz 4 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte“.

§ 3

In § 107 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80, berichtigt S. 520), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „15 Deutsche Mark“.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. In § 180 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Als Präsident kann wiedergewählt werden, wer Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist.“

2. § 182 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. wenn er aus dem Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer ausscheidet; der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer scheidet aus diesem Amt jedoch nur aus, wenn er nicht mehr Mitglied des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer ist;“.

3. § 190 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.“

4. § 192 wird wie folgt geändert:

- unverändert
- unverändert
- unverändert

5. In § 193 Abs. 1 wird der Betrag „zehn Deutsche Mark“ geändert in „20 Deutsche Mark“.

§ 2

unverändert

§ 3

§ 36 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Höhe der Schreibaufgaben bei der Erledigung desselben Auftrags bemißt sich nach den für die gerichtlichen Schreibaufgaben im Gerichtskostenengesetz bestimmten Beträgen. Die Schreibaufgaben sind für jeden Auftraggeber gesondert zu berechnen; mehrere Auftraggeber, die für die Kosten als Gesamtschuldner haften, gelten als ein Auftraggeber.“

§ 4

§ 107 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 107

(1) Die ehrenamtlichen Richter, die weder ihren Wohnsitz noch ihre gewerbliche Niederlassung am Sitz der Kammer für Handelssachen haben, erhalten Tage- und Übernachtungsgelder nach den für Richter am Landgericht geltenden Vorschriften.

(2) Den ehrenamtlichen Richtern werden die Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des § 3 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter ersetzt.“

§ 5

Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe b wird der Betrag „10 DM“ geändert in „15 DM“.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

*Artikel 8***Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

*Artikel 9***Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

*Artikel 9***Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Entwurf

Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3):

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	15	10 000	222	85 000	800	400 000	2 708
600	24	11 000	233	90 000	836	430 000	2 888
900	33	12 000	244	95 000	872	460 000	3 068
1 200	42	13 000	255	100 000	908	490 000	3 248
1 500	51	14 000	266	115 000	998	520 000	3 428
1 800	60	15 000	277	130 000	1 088	550 000	3 608
2 100	69	16 000	288	145 000	1 178	580 000	3 788
2 400	78	17 000	299	160 000	1 268	610 000	3 968
2 700	87	18 000	310	175 000	1 358	640 000	4 148
3 000	96	19 000	321	190 000	1 448	670 000	4 328
3 500	105	20 000	332	205 000	1 538	700 000	4 508
4 000	114	25 000	368	220 000	1 628	730 000	4 688
4 500	123	30 000	404	235 000	1 718	760 000	4 868
5 000	132	35 000	440	250 000	1 808	790 000	5 048
5 500	141	40 000	476	265 000	1 898	820 000	5 228
6 000	150	45 000	512	280 000	1 988	850 000	5 408
6 500	159	50 000	548	295 000	2 078	880 000	5 588
7 000	168	55 000	584	310 000	2 168	910 000	5 768
7 500	177	60 000	620	325 000	2 258	940 000	5 948
8 000	186	65 000	656	340 000	2 348	970 000	6 128
8 500	195	70 000	692	355 000	2 438	1 000 000	6 308
9 000	204	75 000	728	370 000	2 528		
9 500	213	80 000	764	385 000	2 618		

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 1 (zu Artikel 1 Abs. 3):

Anlage 2 (zu § 11 Abs. 2)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	15	10 000	222	85 000	810	400 000	2 718
600	24	11 000	234	90 000	846	430 000	2 898
900	33	12 000	246	95 000	882	460 000	3 078
1 200	42	13 000	258	100 000	918	490 000	3 258
1 500	51	14 000	270	115 000	1 008	520 000	3 438
1 800	60	15 000	282	130 000	1 098	550 000	3 618
2 100	69	16 000	294	145 000	1 188	580 000	3 798
2 400	78	17 000	306	160 000	1 278	610 000	3 978
2 700	87	18 000	318	175 000	1 368	640 000	4 158
3 000	96	19 000	330	190 000	1 458	670 000	4 338
3 500	105	20 000	342	205 000	1 548	700 000	4 518
4 000	114	25 000	378	220 000	1 638	730 000	4 698
4 500	123	30 000	414	235 000	1 728	760 000	4 878
5 000	132	35 000	450	250 000	1 818	790 000	5 058
5 500	141	40 000	486	265 000	1 908	820 000	5 238
6 000	150	45 000	522	280 000	1 998	850 000	5 418
6 500	159	50 000	558	295 000	2 088	880 000	5 598
7 000	168	55 000	594	310 000	2 178	910 000	5 778
7 500	177	60 000	630	325 000	2 268	940 000	5 958
8 000	186	65 000	666	340 000	2 358	970 000	6 138
8 500	195	70 000	702	355 000	2 448	1 000 000	6 318
9 000	204	75 000	738	370 000	2 538		
9 500	213	80 000	774	385 000	2 628		

Entwurf

Anlage 2 (zu Artikel 2 Abs. 2):

Anlage (zu § 32)

Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM	Bei einem Geschäftswert bis ... DM	beträgt eine volle Gebühr ... DM
500	15	420 000	740	1 220 000	1 940
1 000	18	440 000	770	1 240 000	1 970
1 500	21	460 000	800	1 260 000	2 000
2 000	24	480 000	830	1 280 000	2 030
4 000	38	500 000	860	1 300 000	2 060
6 000	52	520 000	890	1 320 000	2 090
8 000	66	540 000	920	1 340 000	2 120
10 000	80	560 000	950	1 360 000	2 150
15 000	90	580 000	980	1 380 000	2 180
20 000	100	600 000	1 010	1 400 000	2 210
25 000	110	620 000	1 040	1 420 000	2 240
30 000	120	640 000	1 070	1 440 000	2 270
35 000	130	660 000	1 100	1 460 000	2 300
40 000	140	680 000	1 130	1 480 000	2 330
45 000	150	700 000	1 160	1 500 000	2 360
50 000	160	720 000	1 190	1 520 000	2 390
55 000	170	740 000	1 220	1 540 000	2 420
60 000	180	760 000	1 250	1 560 000	2 450
65 000	190	780 000	1 280	1 580 000	2 480
70 000	200	800 000	1 310	1 600 000	2 510
75 000	210	820 000	1 340	1 620 000	2 540
80 000	220	840 000	1 370	1 640 000	2 570
85 000	230	860 000	1 400	1 660 000	2 600
90 000	240	880 000	1 430	1 680 000	2 630
95 000	250	900 000	1 460	1 700 000	2 660
100 000	260	920 000	1 490	1 720 000	2 690
120 000	290	940 000	1 520	1 740 000	2 720
140 000	320	960 000	1 550	1 760 000	2 750
160 000	350	980 000	1 580	1 780 000	2 780
180 000	380	1 000 000	1 610	1 800 000	2 810
200 000	410	1 020 000	1 640	1 820 000	2 840
220 000	440	1 040 000	1 670	1 840 000	2 870
240 000	470	1 060 000	1 700	1 860 000	2 900
260 000	500	1 080 000	1 730	1 880 000	2 930
280 000	530	1 100 000	1 760	1 900 000	2 960
300 000	560	1 120 000	1 790	1 920 000	2 990
320 000	590	1 140 000	1 820	1 940 000	3 020
340 000	620	1 160 000	1 850	1 960 000	3 050
360 000	650	1 180 000	1 880	1 980 000	3 080
380 000	680	1 200 000	1 910	2 000 000	3 110
400 000	710				

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 2 (zu Artikel 2 Abs. 2)

Anlage (zu § 32)

unverändert

Entwurf

Anlage 3 (zu Artikel 3 Abs. 2):

Anlage (zu § 11)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	40	10 000	497	85 000	1 721	400 000	3 425
600	55	11 000	531	90 000	1 789	430 000	3 545
900	70	12 000	565	95 000	1 857	460 000	3 665
1 200	85	13 000	599	100 000	1 925	490 000	3 785
1 500	100	14 000	633	115 000	2 000	520 000	3 905
1 800	115	15 000	667	130 000	2 075	550 000	4 025
2 100	130	16 000	701	145 000	2 150	580 000	4 145
2 400	145	17 000	735	160 000	2 225	610 000	4 265
2 700	160	18 000	769	175 000	2 300	640 000	4 385
3 000	175	19 000	803	190 000	2 375	670 000	4 505
3 500	198	20 000	837	205 000	2 450	700 000	4 625
4 000	221	25 000	905	220 000	2 525	730 000	4 745
4 500	244	30 000	973	235 000	2 600	760 000	4 865
5 000	267	35 000	1 041	250 000	2 675	790 000	4 985
5 500	290	40 000	1 109	265 000	2 750	820 000	5 105
6 000	313	45 000	1 177	280 000	2 825	850 000	5 225
6 500	336	50 000	1 245	295 000	2 900	880 000	5 345
7 000	359	55 000	1 313	310 000	2 975	910 000	5 456
7 500	382	60 000	1 381	325 000	3 050	940 000	5 585
8 000	405	65 000	1 449	340 000	3 125	970 000	5 705
8 500	428	70 000	1 517	355 000	3 200	1 000 000	5 825
9 000	451	75 000	1 585	370 000	3 275		
9 500	474	80 000	1 653	385 000	3 350		

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Anlage 3 (zu Artikel 3 Abs. 2):

Anlage (zu § 11)

Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM	Bei einem Streitwert bis ... DM	beträgt die Gebühr ... DM
300	40	10 000	539	85 000	1 694	400 000	3 389
600	55	11 000	570	90 000	1 759	430 000	3 509
900	70	12 000	601	95 000	1 824	460 000	3 629
1 200	85	13 000	632	100 000	1 889	490 000	3 749
1 500	100	14 000	663	115 000	1 964	520 000	3 869
1 800	115	15 000	694	130 000	2 039	550 000	3 989
2 100	130	16 000	725	145 000	2 114	580 000	4 109
2 400	145	17 000	756	160 000	2 189	610 000	4 229
2 700	160	18 000	787	175 000	2 264	640 000	4 349
3 000	175	19 000	818	190 000	2 339	670 000	4 469
3 500	201	20 000	849	205 000	2 414	700 000	4 589
4 000	227	25 000	914	220 000	2 489	730 000	4 709
4 500	253	30 000	979	235 000	2 564	760 000	4 829
5 000	279	35 000	1 044	250 000	2 639	790 000	4 949
5 500	305	40 000	1 109	265 000	2 714	820 000	5 069
6 000	331	45 000	1 174	280 000	2 789	850 000	5 189
6 500	357	50 000	1 239	295 000	2 864	880 000	5 309
7 000	383	55 000	1 304	310 000	2 939	910 000	5 429
7 500	409	60 000	1 369	325 000	3 014	940 000	5 549
8 000	435	65 000	1 434	340 000	3 089	970 000	5 669
8 500	461	70 000	1 499	355 000	3 164	1 000 000	5 789
9 000	487	75 000	1 564	370 000	3 239		
9 500	513	80 000	1 629	385 000	3 314		

Bericht der Abgeordneten Buschbom, Eylmann, Kleinert (Hannover), Lambinus und Mann

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen — Drucksache 10/5113 — in seiner 204. Sitzung vom 13. März 1986 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend und den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht gesondert vorlegen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 88., 90., 94., 96. und 97. Sitzung am 18. Juni, 25. Juni, 1. Oktober, 22. Oktober und 5. November 1986 beraten.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig bei Enthaltung des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

a) Die Koalitionsfraktionen sehen eine Anhebung der Gebühren für Rechtsanwälte und Notare, der Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter als dringend erforderlich an. Da die Gebühren der Rechtsanwälte zuletzt zum 1. Januar 1981, die Einkommen der Notare zuletzt zum 1. Januar 1975 und die Entschädigung der Sachverständigen, Zeugen und ehrenamtlichen Richter zuletzt zum 1. Januar 1977 an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt worden seien, müsse nunmehr erneut der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung, den gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Geldwertentwicklung Rechnung getragen werden. Um für die in der Vergangenheit erheblich angestiegenen Belastungen der Justizhaushalte sowie für die durch den vorliegenden Gesetzentwurf bedingten Mehrbelastungen einen Ausgleich zu schaffen, seien zugleich die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren anzuheben.

Eingehend habe man sich mit den Vorschlägen des Bundesrates auseinandergesetzt, der wegen der sprunghaft angestiegenen Aufwendungen der Länder für die Prozeßkostenhilfe das Gebührenaufkommen der Rechtsanwälte im Bereich der Ehesachen kürzen wollen. Andererseits habe sich der Bundesrat jedoch für eine prozentual stärkere Anhebung der Rechtsanwaltsgebühren ausgesprochen. Hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren sei man im Rechtsausschuß über den Regierungsentwurf hinausgegangen; die jetzt beabsichtigte Erhöhung der Einkom-

men werde mit 7,5 bis 8 % knapp unter den Bundesratsvorstellungen bleiben. Dessen Vorschläge, den Streitwert in Ehesachen zu senken und die Beweisgebühr bei einer Anhörung der Parteien z. B. zur Feststellung ihrer einjährigen Trennung zu streichen, habe man abgelehnt. Dies würde nicht nur die speziell mit Ehesachen befaßten Rechtsanwälte, sondern auch die große Zahl der kleinen und mittleren Praxen, bei denen Ehesachen einen wesentlichen Beitrag zum Gesamtaufkommen an Gebühren bilden, unzumutbar belasten. Da man andererseits auf die finanzielle Situation der Länder Rücksicht nehmen wolle, sollen zum einen die niedrigeren Steigerungsraten der Rechtsanwaltsgebühren im Rahmen der Prozeßkostenhilfe bereits ab einem Gegenstandswert von 5 000 DM beginnen und die Gebühren zudem geringer als im Regierungsentwurf ansteigen. Zum anderen werden aus dem Regierungsentwurf und der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze — Drucksache 10/3054 — Vorschläge übernommen, die die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe straffen und insbesondere eine exaktere Beachtung der Bewilligungsvoraussetzungen sichern sollen.

b) Die Fraktion der SPD hat dem Gesetz im ganzen und — von Artikel 7 abgesehen — auch den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs zugestimmt. Sie teilt die Auffassung der Koalitionsfraktionen, daß die Gebühren in der bereits skizzierten Weise anzuheben seien und daß ein Ausgleich mit den finanziellen Belangen der Justizhaushalte der Länder zu suchen sei. Der Übernahme von Vorschriften über die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe hat sie hingegen teilweise widersprochen. Zur Begründung sei hier auf die Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen verwiesen. Auf eine von einem Mitglied der Fraktion der SPD erfolglos beantragte Ergänzung der Kostenordnung wird bei den Bemerkungen zu Artikel 2 eingegangen.

c) Das im Ausschuß vertretene Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN hat sich bei der Schlußabstimmung der Stimme enthalten, bei den Einzelabstimmungen war es nicht anwesend. Seine Stimmenthaltung begründet es im wesentlichen damit, daß die Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe zu Lasten des Antragstellers verändert würden. Bestehende Mängel müßten durch eine konsequentere Anwendung des geltenden Rechts beseitigt werden. So könnten die Familienrichter stärker von der Möglichkeit Gebrauch machen, Ratenzahlung anzuordnen. Bedenklich sei auch, sich den vom Bundesrat vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen anzunähern, die die-

ser nur als Ausgleich für die anderweitig vorgesehenen Einkommensverluste der Rechtsanwälte verstanden habe. Schließlich hätte bereits jetzt das Gebührenrecht des Sozialgerichtsverfahrens novelliert werden müssen, statt dies auf eine grundsätzliche Neuregelung in der nächsten Wahlperiode zu verschieben.

- d) Einmütig geht der Rechtsausschuß davon aus, daß das Kostenrecht strukturell reformiert werden müsse. Dieses Vorhaben, das gründlicher Vorbereitung und Beratung bedürfe, solle in der kommenden Wahlperiode in Angriff genommen werden. Infolgedessen hat der Ausschuß eine Vielzahl von Anregungen zu einzelnen Vorschriften oder kostenrechtlichen Regelungskomplexen einstweilen zurückgestellt. Hier gehe es insbesondere um stärkere Anreize für außergerichtliche Streitbeilegung zum Zwecke der beschleunigten Erledigung von Streitigkeiten und der Gerichtsentlastung sowie um die Angleichung der Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren an die Gebühren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, letzteres um eine bessere Versorgung der gerade in diesem Bereich besonders beratungsbedürftigen Rechtsuchenden zu sichern.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- a) Identische Regelungen in mehreren Artikeln
- Als Schreibauflagen werden für Notare, Rechtsanwälte, Gerichte und Gerichtsvollzieher ab der 51. Seite für jede weitere Seite nur noch 0,30 DM festgesetzt.
 - Das Kilometergeld bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird für Notare, Rechtsanwälte, Sachverständige und ehrenamtliche Richter auf 0,45 DM angehoben. Die Anhebung ist nach Gesprächen mit dem Haushaltsausschuß, der erhebliche Weiterungen in anderen Bereichen befürchtet hatte, auf 0,45 DM beschränkt geblieben.
- b) Gerichtskostengesetz
- Die Gerichtsgebühren steigen insgesamt um ca. 17,5%.
 - Der Regelstreitwert in verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren wird von 4 000 DM auf 6 000 DM erhöht (§ 13).
 - Die Regelung der Gebühren bei eidesstattlicher Versicherung wird neu strukturiert (Nr. 1152, 1153 Kostenverzeichnis).
- c) Kostenordnung
- Die Wertgebühren der Notare steigen durchschnittlich um ca. 10%.
 - Die Höchstgebühr für die Beglaubigung von Unterschriften wird nicht reduziert (§ 45).
 - Die Gebühr für den Vollzug des Geschäfts wird vereinfacht; für die Einholung des „Negativattests“ wird eine $\frac{1}{10}$ Gebühr festgesetzt (§ 146).
- d) Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
- Für die Einsicht in das Grundbuch u. a. sowie die entsprechenden Mitteilungen wird eine Festgebühr, für eine Rangbestätigung eine Gebühr von $\frac{1}{4}$ der vollen Gebühr nach dem vollen Wert festgelegt (§ 147).
 - Der Ausgangstreitwert gemäß § 8 Abs. 2 wird von 4 000 DM auf 6 000 DM erhöht. Die Anhebung der Wert-, Rahmen- und Festgebühren verbessert die Einkommen um insgesamt 7,5 bis 8%; die Wertgebühren steigen durchschnittlich um knapp 6%.
 - Die Gebühren bei der Prozeßkostenhilfe steigen um 2%. Die niedrigeren Steigerungsraten setzen ab 5 000 DM ein. Sie sind gegenüber dem Regierungsentwurf herabgesetzt (§ 127).
 - Die Gebühren der Rechtsbeistände steigen kraft Verweisung auf die BRAGO entsprechend.
- e) Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
- Zeugen werden mit mindestens 3 DM, höchstens 20 DM für ihren Verdienstaufschlag entschädigt; Nichterwerbstätige, die einen Mehrpersonenhaushalt führen, erhalten 12 DM je Stunde (§ 2). Für Sachverständige beträgt der Entschädigungsrahmen für jede Stunde zwischen 40 und 70 DM (§ 3).
 - Für die Strahlendiagnostik und Untersuchung unter Anwendung radioaktiver Stoffe wird auf die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verwiesen (§ 5 Abs. 2).
 - Die Entschädigungen der in der Anlage zu § 5 genannten ärztlichen Leistungen werden um ca. 45% erhöht. Nummer 7 der Anlage wird nicht gestrichen, sondern neu gefaßt.
 - Als Schreibauflagen erhält der Sachverständige je Seite des Gutachtens 4 DM, für jede Kopie 0,30 DM (§ 8).
 - Die Fahrkostenregelung wird vereinfacht (§ 9 Abs. 1).
 - Zeugen erhalten bei Benutzung eines eigenen oder ihnen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeugs je Kilometer 0,40 DM (§ 9 Abs. 3).
 - Übersetzer erhalten je Zeile 1,50 DM bis 6,50 DM, mindestens jedoch je Auftrag 20 DM (§ 17).
- f) Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter
- Ehrenamtliche Richter werden weiterhin für Zeitversäumnis entschädigt, ohne dies mit einer Entschädigung für Verdienstaufschlag zu verrechnen.
 - Nichterwerbstätige ehrenamtliche Richter, die einen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten zusätzlich 6 DM je Stunde (§ 2 Abs. 1).

- Für Verdienstausfall werden je Stunde höchstens 24 DM gezahlt (§ 2 Abs. 2); die Höchstgrenzen der Entschädigung gemäß § 2 Abs. 3 werden auf 50 DM bzw. 70 DM angehoben.
 - Die Fahrtkostenregelung wird vereinfacht (§ 3).
- g) Justizverwaltungskostenordnung
- Die niedrigste Gebühr beträgt grundsätzlich 10 DM.
 - Einige Rahmengebühren werden in Festgebühren verwandelt.
 - Die Haftkosten orientieren sich am Haftkostenbeitrag nach dem Strafvollzugsgesetz (§ 10).
- h) Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe
- In Ehesachen soll häufiger statt der Kostenaufhebung eine anderweitige Kostenverteilung ermöglicht werden (§ 93 a ZPO).
 - Bei der Ermittlung des für die Prozeßkostenhilfe-Tabelle maßgebenden Nettoeinkommens werden gesetzliche Unterhaltspflichten sachgerechter berücksichtigt (§ 115 ZPO).
 - Das Gericht kann die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe bzw. die Anordnung von Ratenzahlungen ablehnen, wenn der Antragsteller bei der Feststellung der jeweiligen Voraussetzungen nicht genügend mitwirkt (§ 118 ZPO).
 - Eine höhere Zahlung für einen späteren Zeitraum kann bereits bei der Bewilligung festgesetzt werden, wenn sich absehbar die finanziellen Verhältnisse bessern werden (§ 120 Abs. 1 ZPO).
 - Befristet kann eine Partei bei nachträglicher Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse zu den Verfahrenskosten herangezogen werden (§ 120 Abs. 4 ZPO).
 - Die Staatskasse kann befristet gegen zum „Nulltarif“ bewilligte Prozeßkostenhilfe Beschwerde einlegen, soweit es die Einkommens- und Vermögensverhältnisse angeht (§ 127 ZPO).
- i) Sonstige Änderungen
- Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer muß nicht mehr während seiner gesamten Amtszeit und als Wiederwahlvoraussetzung zugleich auch Präsident einer Rechtsanwaltskammer bleiben (§§ 180, 182 BRAO).
 - Spezielle Fahrtkostenregelungen für Handelsrichter werden durch Verweisungen ersetzt (§ 107 GVG).

3. Vom Rechtsausschuß vorgesehene Änderungen des Gesetzentwurfs

Im folgenden werden die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen begründet. Im übrigen

darf auf die Begründung des Regierungsentwurfs in Drucksache 10/5113 Bezug genommen werden.

Artikel 1 Abs. 1 — Änderung des Gerichtskostengesetzes

Die vorgeschlagenen Änderungen betreffen sowohl Wert- als auch Rahmen- und Festgebühren. Sie liegen mit 17,5% über der nur 16% betragenden Erhöhung im Regierungsentwurf. Sie bleiben jedoch unter dem mit 21% anzusetzenden Vorschlag des Bundesrates. Bei dieser Entscheidung war die Überlegung maßgebend, daß einerseits die finanziellen Belastungen der Justizhaushalte durch stärkere Einnahmen abgebaut werden sollen, andererseits der Zugang zum Gericht kostenmäßig nicht zu sehr erschwert werden dürfe. Soweit die vom Ausschuß vorgeschlagenen Änderungen diesen Kompromiß zwischen den Gebührenansätzen des Regierungsentwurfs und der Stellungnahme des Bundesrates umsetzen, werden sie nachfolgend nicht mehr einzeln angesprochen.

Nummer 1 a — § 13 GKG

Der Regelstreitwert in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit soll von 4 000 auf 6 000 DM angehoben werden. Die bisherige Bewertung ist völlig unbefriedigend. Eine stärkere Anhebung im jetzigen Zeitpunkt war wegen der erforderlichen Rücksichtnahme auf die Kostenbelastung der Länder nicht möglich.

Nummer 1 b — § 29 GKG

Der Bundesrat hat mit Zustimmung der Bundesregierung vorgeschlagen, in Absatz 2 die Zuschlagsgebühr bei nur geringem Bargebot sachgerechter auszugestalten und in Absatz 3 Zweifel über die für das Verteilungsverfahren, das sich an eine Zwangsversteigerung eines Grundstücks zur Aufhebung einer Gemeinschaft anschließt, maßgebliche Gebührenregelung auszuräumen. Der Rechtsausschuß ist diesen Bundesratsvorschlägen einstimmig gefolgt.

Nummer 2 — § 65 GKG

Auf Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll Absatz 4 sprachlich mit der Fassung der neuen Nummer 1153 des Kostenverzeichnisses übereinstimmen.

Nummer 5 — § 73 GKG

Entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat, soll der für die Übergangsvorschrift maßgebende Zeitpunkt das Inkrafttreten der das Gerichtskostengesetz betreffenden Gesetzesänderung sein. Diese kann von dem Inkrafttreten des im Regierungsentwurf genannten gesamten, möglicherweise auch andere Gesetze betreffenden Änderungsgesetzes abweichen.

Artikel 1 Abs. 2 — Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz)**Nummer 9a — Zwangsvollstreckungsverfahren (Nr. 1290)**

Zukünftig sollen auch die Verwaltungsgerichte für Vollstreckungsmaßnahmen Gebühren erheben können. Gegen diesen vom Rechtsausschuß einstimmig aus der Stellungnahme des Bundesrates übernommenen Vorschlag hat auch die Bundesregierung keine Bedenken erhoben.

Nummer 49 — Schreibaussagen (Nr. 1900)

Bisher betragen die Schreibaussagen unabhängig von der Art der Herstellung, also auch bei Ablichtungen, je Seite 1 DM. Da Abschriften heute überwiegend im Kopierverfahren erstellt werden und die reinen Kosten je Kopie etwa 0,10 DM betragen dürften, ist der bisherige Betrag von 1 DM je Seite unabhängig von der Gesamtzahl der Seiten auch unter zusätzlicher Berücksichtigung der Kosten für die Anschaffung oder die Anmietung der Kopiergeräte, für Strom und anteilige Raummiete, für das Bedienungspersonal sowie den Aufwand für die erforderlichen Vor- und Nacharbeiten nicht mehr angemessen. Zukünftig sollen im selben Rechtszug für die ersten 50 Seiten — wie bisher — 1 DM, für jede weitere Seite 0,30 DM erhoben werden. Diesen Vorschlag des Bundesrates hat der Rechtsausschuß einstimmig übernommen.

Artikel 2 Abs. 1 — Änderung der Kostenordnung

Der bevorstehenden und erforderlichen Strukturreform vorbehalten und daher im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens abgelehnt wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und einer Stimme gegen drei Stimmen aus der Fraktion der SPD ein Antrag eines Mitglieds der Fraktion der SPD, § 19 Abs. 2 der Kostenordnung wie folgt zu ändern:

1. Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei der Übertragung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks von dem Eigentümer auf seinen Ehegatten, seine Abkömmlinge, Geschwister oder deren Abkömmlinge oder von einem Miterben auf den anderen Miterben gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß sich die Bewertung höchstens nach dem Ertragswert bemißt; die Vorschrift des § 2049 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist anzuwenden.“

2. Die Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Mit dieser vom Deutschen Bauernverband angeregten Änderung sollte eine Sonderregelung für diejenigen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksgeschäfte vorgesehen werden, die nicht den Grundstückswert, wie z. B. im Wege eines Verkaufs, realisieren sollen. Nach geltendem Recht bemesse sich die Bewertung zwar grundsätzlich nach dem Einheitswert, heranzuziehen sei aber nach der aus-

drücklichen Anordnung in § 19 Abs. 2 ein höherer Wert, der aus dem Inhalt des Geschäfts, den Angaben der Beteiligten, den Grundstücksbelastungen, amtlich bekannten oder aus den Grundakten ersichtlichen Tatsachen oder Vergleichswerten oder sonstigen ausreichenden Anhaltspunkten festzustellen sei. Diese Bestimmung werde in der Praxis nicht nur uneinheitlich angewendet, die nach ihr erfolgende Bewertung trage auch der Lage in der Landwirtschaft und der Art des getroffenen Geschäfts nicht Rechnung. Es biete sich daher auch unter Gleichbehandlungsaspekten an, die Bewertung höchstens nach dem Ertragswert vorzusehen. Der Ertragswert sei bereits für vergleichbare Geschäfte im Falle des Zugewinnausgleichs (§ 1376 Abs. 4 BGB) und des Ausgleichs unter Miterben (§ 2049 Abs. 2 BGB) maßgebend.

Die Mehrheit des Rechtsausschusses bringt dem Anliegen des Deutschen Bauernverbandes Verständnis entgegen. Sie hat den Antrag aber letztlich doch abgelehnt, da er noch weiterer Beratung bedürfe. Die Auswirkungen der Änderung seien im einzelnen zu prüfen. Nicht nur die Betroffenen, sondern z. B. auch die Bundesnotarkammer und andere seien anzuhören. Fraglich sei, ob die beantragte Regelung tatsächlich in allen Fällen eine angemessene Kostenentlastung bewirke und sich mit ihr die angestrebte Rechtsvereinheitlichung erreichen lasse. Nach der vorgeschlagenen Fassung sollte sich die Bewertung höchstens nach dem Ertragswert bemessen. Der hierfür zugleich in Bezug genommene § 2049 Abs. 2 BGB definiere diesen Begriff aber nicht abschließend. Das insoweit maßgebliche Landesrecht weise unterschiedliche Bestimmungen auf. Die Prüfung, wie sowohl den Bedürfnissen der Land- und Forstwirtschaft als auch den berechtigten Belangen der Notare im Bereich des Kostenrechts entsprochen werden könne, sei daher der für die kommende Wahlperiode geplanten Strukturform des Kostenrechts vorzubehalten.

Nummer 3 — § 45 Kostenordnung

Einstimmig lehnt es der Rechtsausschuß ab, die Höchstgebühr für die Beglaubigung von Unterschriften von 250 DM auf 180 DM herabzusetzen. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes sei es, die Gebühren in einem notwendigen Rahmen zu erhöhen. Es sei daher nicht einsehbar, warum gerade bei der Beglaubigung die Gebühr gesenkt werden solle. Im übrigen habe auch der Bundesrat vorgeschlagen, es beim geltenden Recht zu belassen.

Nummer 4 — § 50 Kostenordnung

Die redaktionelle Änderung berücksichtigt die neue Numerierung der Bücher des Handelsgesetzbuches durch Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

Nummer 16a — § 136 Kostenordnung

Die Änderung der Beträge für Schreibaussagen entspricht derjenigen in Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG).

Nummer 19 — § 146 Kostenordnung

Bei Absatz 1 soll es im Gegensatz zum Regierungsentwurf aus praktischen Erwägungen bei der halben Gebühr verbleiben, wenn der Notar auf Verlangen der Beteiligten zum Zwecke des Vollzugs tätig wird. Wäre für jedes selbständige Vollzugsgeschäft eine $\frac{1}{10}$ Gebühr anzusetzen, müßte bei der Berechnung der Gebühren ermittelt werden, welche Vollzugsgeschäfte im einzelnen notwendig seien. Überdies sei die $\frac{1}{10}$ Gebühr dem geltenden Kostenrecht unbekannt; ihre Einführung würde die Übersichtlichkeit des Kostenrechts erschweren.

Die in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 vorgesehene $\frac{1}{10}$ Gebühr, falls der Notar nur das Negativattest gemäß § 24 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes einzuholen hat, erkläre sich aus dem Routinecharakter des Geschäfts. Bei der für die kommende Wahlperiode geplanten Strukturreform werde man sich auch mit dieser $\frac{1}{10}$ Gebühr befassen. Schon jetzt bestehe Einmütigkeit, daß eine Zersplitterung der Gebühren in der Kostenordnung vermieden werden müsse.

Da jetzt unabhängig von der Anzahl der Vollzugsgeschäfte immer eine halbe Gebühr anfällt, ist Absatz 3 des Regierungsentwurfes, der für schwierigere Vollzugsgeschäfte die Hälfte bzw. ein Viertel der vollen Gebühr vorsah, entbehrlich.

Für die vorgeschlagenen Änderungen in Absatz 2 gelten die obigen Erwägungen sinngemäß.

Nummer 20 — § 147 Kostenordnung

Die in Absatz 1 vorgeschlagene Anhebung auf ein Viertel der vollen Gebühr berücksichtigt, daß die Mitteilung des Ranges eines beantragten Rechts für den Notar ein risikobehaftetes Geschäft darstellt.

Nach Absatz 2 soll immer dann, wenn für eine im Auftrag eines Beteiligten ausgeübte Tätigkeit keine Gebühr bestimmt ist, eine halbe Gebühr anfallen. Die im Regierungsentwurf vorgesehene Differenzierung würde die Feststellung der Gebühren im Einzelfall unnötig erschweren.

Nummer 22 — § 153 Kostenordnung

Der Rechtsausschuß schlägt einstimmig vor, daß der Notar bei der Benutzung des eigenen Wagens für jeden Kilometer der Hin- und Rückfahrt statt 0,40 DM zukünftig 0,45 DM erhält. Diese Anhebung soll der allgemeinen Kostensteigerung Rechnung tragen. Sie ist nach Gesprächen mit dem Haushaltsausschuß, der erhebliche Weiterungen in anderen Bereichen befürchtet hatte, auf 0,45 DM beschränkt geblieben.

Nummer 24 — § 161 Kostenordnung

Für die Änderung der Übergangsvorschrift gelten die Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 73 GKG) sinngemäß.

Artikel 3 Abs. 1 — Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Soweit die vorgeschlagenen Änderungen dem Ausgleich zwischen den Vorstellungen der Bundesregierung und des Bundesrates dienen und dementsprechend die Wert-, Rahmen- und Festgebühren ändern, werden die Änderungen nachfolgend nicht einzeln angesprochen.

Nummer 0.1 — § 8 BRAGO

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BRAGO ist von einem Gegenstandswert von 4 000 DM auszugehen, falls gesetzliche Festlegungen fehlen, für eine Schätzung keine genügenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen und es sich nicht um einen vermögensrechtlichen Gegenstand handelt. Dieser Ausgangswert soll zukünftig 6 000 DM betragen. Diese einstimmig beschlossene Erhöhung orientiert sich an der gleichgerichteten Maßnahme beim Streitwert in verwaltungs- und finanzgerichtlichen Verfahren (§ 13 GKG in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung).

Nummer 3a — § 27 BRAGO

Die die Schreibauslagen betreffende Änderung entspricht derjenigen zu Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG). Vgl. Bemerkungen zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49.

Nummer 4 — § 28 BRAGO

Die Anhebung der Kilometerpauschale entspricht derjenigen in § 153 Kostenordnung in der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Fassung (vgl. Bemerkung zu Artikel 2 Nr. 22).

Nummer 18a — § 100 BRAGO

Die einstimmig angenommene Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 geht inhaltlich auf die Stellungnahme des Bundesrates, in der Formulierung auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zurück. Die Änderung ist durch die in der Rechtsprechung umstrittene Frage veranlaßt worden, ob bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit eines ganz oder teilweise Freigesprochenen durch das Gericht nach § 100 Abs. 1 BRAGO ein etwaiger Erstattungsanspruch gegen die Staatskasse zu berücksichtigen ist oder nicht. Da kein hinreichender Grund erkennbar ist, daß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten dessen Erstattungsansprüche gegen die Staatskasse unberücksichtigt bleiben, soll dies gesetzlich klargestellt werden. Zugleich soll in diesen Fällen zur Entlastung der Gerichte auf das Feststellungsverfahren nach § 100 Abs. 2 BRAGO verzichtet werden.

Nummer 19 — § 105 BRAGO

Die einstimmig vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 1 soll klarstellen, daß sich die in Absatz 1

genannte Gebühr auf das gesamte außergerichtliche Verfahren einschließlich des nun verbesserten Zwischenverfahrens bezieht. Diese Klarstellung strebt auch Artikel 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) an. Da diese Vorschrift jedoch erst zum 1. April 1987 in Kraft treten soll und überdies statt der jetzt vorgeschlagenen Verweisung auf § 83 noch den Betragsrahmen des geltenden Rechts enthält, wird sie durch Artikel 8 § 5 Buchstabe b des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgehoben.

Zu § 105 BRAGO ist strittig, wann das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde endet und das gerichtliche Verfahren beginnt. Dies hat Bedeutung für die Fälle, in denen der Rechtsanwalt nach Ergehen eines Bußgeldbescheides für den Betroffenen erstmalig tätig wird, indem er Einspruch einlegt und anschließend ein gerichtliches Verfahren stattfindet. Wird die Einlegung des Einspruchs schon zum gerichtlichen Verfahren gerechnet, so entsteht eine Gebühr nach Absatz 2 oder Absatz 3, andernfalls auch eine solche nach Absatz 1.

Die Neufassung klärt die Frage im Sinne einer verbreiteten Auffassung. Verfahrensrechtlich wird das Gericht erst mit der Sache befaßt, wenn die Akten bei ihm eingegangen sind. Vorher findet das Verfahren nur vor der Verwaltungsbehörde und vor der Staatsanwaltschaft statt.

Die überdies vorgesehene Verweisung auf § 83 steht in einer Reihe mit den im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen, z. B. der § 84 Abs. 1, § 105 a Abs. 1 und § 106 BRAGO. Die dort ebenfalls angeordnete Verweisung soll es ersparen, daß im Gesetzgebungsverfahren über jeden Gebührenbetrag einzeln beschlossen werden muß.

Nummer 30 — § 123 BRAGO

§ 123 betrifft die Gebühren des Rechtsanwalts, der im Wege der Prozeßkostenhilfe oder nach § 11 a des Arbeitsgerichtsgesetzes beigeordnet ist.

Die Gebühren sollen gemäß § 123 in der vom Rechtsausschuß einstimmig angenommenen Fassung nur bis zu einem Gegenstandswert von 5 000 DM (Regierungsentwurf: 6 000 DM) denjenigen eines gewählten Rechtsanwaltes entsprechen. Bei den über 5 000 DM liegenden Wertstufen werden die Gebühren gegenüber dem Regierungsentwurf abgesenkt. Beide Änderungen dürften die Ausgaben der Länder für Prozeßkostenhilfe nur um ca. 2% steigen lassen, während der Regierungsentwurf eine Steigerung um 4,2% bewirkt hätte.

Nummer 32 — § 134 BRAGO

Die einstimmig angenommene Neufassung der Übergangsvorschrift ist vom Bundesrat vorgeschlagen worden. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Artikel 4 Abs. 1 — Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen

Nummer 1 Buchstabe b — § 2 ZSEG

Bei der Entschädigungsregelung für Zeugen wird eine redaktionelle Anpassung an eine entsprechende Bestimmung im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der in Artikel 5 vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung vorgeschlagen.

Nummer 2 — § 3 ZSEG

Als untere Grenze der Entschädigung des Sachverständigen für jede Stunde der erforderlichen Zeit werden 40 DM statt der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen 30 DM im Rechtsausschuß einstimmig als angemessen erachtet.

Nummer 3 a — § 8 ZSEG

Sachverständige, die auch für die Fertigung der Urschrift des Gutachtens Schreibauslagen erhalten, sollen zukünftig 4 DM je Seite beanspruchen können. Damit sollen auch die Kosten einer Schreibkraft abgegolten sein. Für Kopien sollen aus den auch für die Änderung der Nummer 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum GKG) geltenden Erwägungen — allerdings bereits ab der ersten Seite — je Seite 0,30 DM gezahlt werden (vgl. Bemerkung zu Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49).

Nummer 3 b — § 9 ZSEG

Der Rechtsausschuß hält die Höhe der jetzigen Kilometerpauschale von 0,32 DM für Kraftfahrzeuge nicht mehr für ausreichend. Zudem sieht er keine Notwendigkeit, für zu Fuß oder z. B. mit einem Fahrrad zurückgelegte Entfernungen weiterhin eine Kilometerpauschale zu gewähren. Für Sachverständige soll künftig — wie für Rechtsanwälte und Notare — ein Betrag von 0,45 DM für jeden angefangenen Kilometer gezahlt werden (vgl. Bemerkung zu Artikel 2 Nr. 22). Bei diesem Vorschlag geht der Rechtsausschuß davon aus, daß Sachverständige ihr Kraftfahrzeug überwiegend oder sehr häufig beruflich nutzen. Demgegenüber wird für Zeugen ein Betrag von 0,40 DM für ausreichend angesehen. Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs können im Gegensatz zu einem überwiegend beruflich genutzten nicht alle Kosten in vollem Umfang auf die zu entschädigende Fahrtstrecke umgelegt werden (z. B. Abschreibung des Wertes), weil diese im Verhältnis zur sonstigen Benutzung nicht sonderlich ins Gewicht fallen dürften.

Die Absätze 1 und 3 sollen zum besseren Verständnis neu strukturiert werden.

Nummer 3 c — § 15 ZSEG

Der Bundesrat hat vorgeschlagen, ausdrücklich festzulegen, daß und innerhalb welcher Frist ein

Anspruch der Staatskasse auf Erstattung zuviel gezahlter Entschädigung verjährt. Diesem Vorschlag, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat, ist der Rechtsausschuß einstimmig gefolgt.

Nummer 5 — § 18 ZSEG

Für die vorgeschlagene Änderung der Übergangsvorschrift gilt das oben zu § 73 GKG Gesagte sinngemäß.

Artikel 4 Abs. 2 — Leistungsverzeichnis (Anlage zu § 5 ZSEG)

Nummer 3a — Nummer 3 des Leistungsverzeichnisses

Entsprechend der in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 4 unter Buchstabe a vorgesehenen Änderung der Nummer 4 der Anlage sind auch in der Nummer 3 die Worte „oder zu außergewöhnlicher Zeit notwendig“ zu streichen, weil die Möglichkeit der Gewährung einer höheren Entschädigung bei einer Tätigkeit zu außergewöhnlicher Zeit in der vorgesehenen Fassung des § 5 Abs. 3 ZSEG enthalten ist.

Nummer 5 — Nummer 7 des Leistungsverzeichnisses

Der Regierungsentwurf wollte diese Nummer streichen, weil nach der Neufassung des § 5 ZSEG für den Bereich der Strahlendiagnostik und für Untersuchungen unter Anwendung radioaktiver Stoffe auf Abschnitt 0 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) verwiesen wird. Dieser Abschnitt deckt jedoch weder elektro-physiologische noch raster-elektronische Untersuchungen ab. Nach dem Regierungsentwurf wäre daher eine besondere Entschädigung für diese Untersuchungen nicht mehr möglich. Da auf diese besondere Entschädigung aber nicht verzichtet werden soll, erscheint es sachgerecht, die Nummer 7 Buchstaben b und d der geltenden Fassung als Nummer 7 Buchstaben a und b in redaktionell angepaßter Form beizubehalten. Die Entschädigungsbeträge sollen im Rahmen der allgemeinen Erhöhung angepaßt werden.

Nummern 6, 7, 8 — Nummern 8, 9, 10 des Leistungsverzeichnisses

Folgeänderungen redaktioneller Art, da entgegen dem Regierungsentwurf Nummer 7 des Leistungsverzeichnisses nicht gestrichen wird.

Artikel 5 — Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Nummern 1 (alt) und 1 (neu) — §§ 1 und 2 EhrRiEG

Übernommen werden soll ein Vorschlag des Bundesrates, gegen den auch die Bundesregierung keine Bedenken erhoben hat. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf sollen ehrenamtliche Richter

weiterhin eine Entschädigung für Zeitversäumnis erhalten, die auf eine etwaige Entschädigung für Verdienstaustausfall nicht angerechnet wird. Entsprechend § 2 Abs. 3 ZSEG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes sollen ehrenamtliche Richter, die nicht erwerbstätig sind und die einen Haushalt für mehrere Personen führen, eine zusätzliche Entschädigung von 6 DM je Stunde erhalten.

Der Höchstbetrag für die Verdienstaustausfallentschädigung für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit soll in Absatz 2 auf 24 DM, in Absatz 3 Satz 3 auf 50 DM und in Absatz 3 Satz 2 auf 70 DM erhöht werden.

Nummer 2 — § 3 EhrRiEG

Die Fahrtkostenregelung soll ebenso wie in § 9 ZSEG vereinfacht werden (vgl. Bemerkung zu Artikel 4 Abs. 1 Nr. 3 b). Die Kilometerpauschale soll aus den auch für Rechtsanwälte, Notare und Sachverständige geltenden Erwägungen auf 0,45 DM angehoben werden (vgl. Bemerkung zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 22).

Artikel 6 — Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

Die Änderung der Übergangsvorschrift in § 16 entspricht den vergleichbaren Änderungen in den vorausgegangenen Artikeln.

Artikel 7 — Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe

Der Rechtsausschuß hat sich entschlossen, im Regierungsentwurf und in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung und anderer Gesetze — Drucksache 10/3054 — enthaltene Änderungen des Rechts der Prozeßkostenhilfe in den vorliegenden Gesetzentwurf zu übernehmen. Damit sollen die Aufwendungen der Länder für die Prozeßkostenhilfe gemindert werden. Die SPD-Fraktion hat der Einfügung dieses Artikels insgesamt widersprochen, da sie einige seiner Bestandteile ablehnt.

§ 1 — (Änderung der Zivilprozeßordnung)

Nummer 1 — § 93 a ZPO

Mit Mehrheit hat der Rechtsausschuß einen die Kostenverteilung in Scheidungssachen betreffenden Vorschlag des Bundesrates übernommen, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. § 93 a Abs. 1 Satz 2 soll zunächst redaktionell übersichtlicher gestaltet werden, indem sein Regelungsgehalt auf zwei Nummern aufgeteilt wird. Inhaltlich soll die Neufassung Satz 2 dadurch ändern, daß in der jetzigen Nummer 1 ein weiterer Halbsatz angefügt wird, wonach das Gericht bei der Prüfung einer anderweitigen Kostenverteilung als der in Satz 1 vorgesehenen Kostenaufhebung die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe an den wirtschaftlich schwächeren Ehegatten nicht berücksichtigt.

Die in § 93 a Abs. 1 Satz 1 ZPO i. d. F. des 1. EheRG vorgesehene Kostenaufhebung kann nach der dem Regierungsentwurf zugrundeliegenden Auffassung (vgl. BT-Drucksache 7/650, S. 93) u. a. dann zu Unbilligkeiten führen, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Ehegatten sehr unterschiedlich sind. Dem Gericht ist deshalb die Befugnis eingeräumt worden, die Kosten (u. a.) dann nach billigem Ermessen anders zu verteilen, wenn eine Kostenaufhebung einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde (§ 93 a Abs. 1 Satz 2 ZPO).

§ 93 a Abs. 1 Satz 2 ZPO hat indessen in der Praxis keine Bedeutung erlangt. Soweit danach die wirtschaftlichen Verhältnisse eine von der Regel des Satzes 1 abweichende Entscheidung ermöglichen, werden die Voraussetzungen der Vorschrift in der Regel verneint, und zwar offenbar aufgrund der Erwägung, daß die Bestimmungen über die Prozeßkostenhilfe (und den Prozeßkostenvorschuß) Konstellationen ausschließen, bei denen eine Kostenaufhebung einen der Ehegatten in seiner Lebensführung unverhältnismäßig beeinträchtigen würde. Das hat wiederum zur Folge, daß eine Partei, der Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist, bzw. der ihr beigeordnete Rechtsanwalt keinen Erstattungsanspruch gegen den Prozeßgegner erhält, der gemäß § 130 BRAGO auf die Staatskasse übergehen könnte.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Satzes 2 (in Nummer 1) soll verhindern, daß Prozeßkostenhilfe als grundsätzlich subsidiäre staatliche Sozialleistung weiterhin einer Kostenentscheidung entgegensteht, die an sich den wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien entspricht. Es erscheint sachgemäß und entspricht auch bereits der Zielsetzung des geltenden Rechts, zunächst die wirtschaftlichen Möglichkeiten beider Ehegatten auszuschöpfen, bevor einer von ihnen staatliche Hilfe erhält. Der wirtschaftlich stärkere Ehegatte soll deshalb im Rahmen der Billigkeit einen größeren Teil der Kosten als der andere oder auch die gesamten Kosten tragen, wenn der andere Ehegatte — ohne Prozeßkostenhilfe — andernfalls in wirtschaftliche Bedrängnis geriete.

Die SPD-Fraktion hat die Neufassung des § 93 a Abs. 1 Satz 2 ZPO abgelehnt. Sie hält diese Bestimmung, die vom Prinzip der Kostenaufhebung in Scheidungsverfahren abweiche, für mißverständlich. Das eigentliche Regelungsziel werde nicht deutlich. Der gesetzssystematische Zusammenhang erwecke den Eindruck, als solle nach einem gerechten Ausgleich im Verhältnis zwischen den Parteien des Scheidungsverfahrens gesucht werden. Das eigentliche Ziel, letztlich den wirtschaftlich stärkeren Ehegatten und nicht die Staatskasse mit den Kosten zu belasten, werde durch den Regelungszusammenhang verdeckt.

Nummer 2 — § 115 ZPO

Die vom Rechtsausschuß mehrheitlich vorgeschlagene Änderung des § 115 ZPO geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, den die Bundesregierung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens sprachlich überarbeitet hat.

Die Vorschrift über die Ermittlung des für die Prozeßkostenhilfe-Tabelle maßgebenden Nettoeinkommens soll geändert werden, um die Tabelle im Einzelfall gerechter anwenden zu können.

Während bisher gesetzliche Unterhaltspflichten pauschal mit 450 DM für den ersten, 275 DM für jeden weiteren Unterhaltsberechtigten berücksichtigt werden, soll es nach Absatz 3 zukünftig auf die — häufig niedrigere — tatsächlich geleistete Zahlung ankommen. Wird der Unterhalt nicht durch eine Geldrente, sondern in „Naturalien“ gewährt, soll es bei der pauschalen Regelung der Tabelle verbleiben.

Die tatsächliche Zahlung soll gemäß Absatz 3 Halbsatz 2 vom Einkommen der Partei nur abgezogen werden, „soweit dies angemessen ist“. Diese Einschränkung soll es ermöglichen, Geldrenten, die den Unterhaltsfreibetrag der Tabelle (weit) überschreiten, nur im Rahmen des Angemessenen, d. h. nur teilweise, zu berücksichtigen.

Nach Absatz 4 soll eine gesetzliche Unterhaltspflicht bei Anwendung der Tabelle grundsätzlich außer Betracht bleiben, wenn der Unterhaltsberechtigte eigenes Einkommen hat. Um hier unbillige Ergebnisse bei niedrigem Einkommen zu vermeiden, soll Absatz 4 Satz 2 eine Ausnahme vom Prinzip des Satzes 1 enthalten. Ergeben sich für den Antragsteller günstigere Bewilligungsvoraussetzungen, wenn das Einkommen des Unterhaltsberechtigten seinem Einkommen hinzugerechnet wird, so soll die Unterhaltspflicht bei der Anwendung der Tabelle berücksichtigt werden.

Als Einkommen gilt auch hier gemäß der bereits in § 115 Abs. 1 Satz 3 enthaltenen Verweisung auf § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes das dort näher festgelegte jeweilige Nettoeinkommen.

Die SPD-Fraktion hat der Änderung des § 115 ZPO widersprochen. Nach ihrer Auffassung sollte man es beim geltenden Recht belassen. Die vorgeschlagene Änderung würde unnötig in die Arrangements zwischen dem Unterhaltsverpflichteten und dem/ den Unterhaltsberechtigten eingreifen.

Nummer 3 — § 118 ZPO

Die im Rechtsausschuß einstimmig angenommene Neufassung geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung im wesentlichen zugestimmt hat. Der Rechtsausschuß hat den Vorschlag leicht abgeändert, um Mißverständnisse auszuschließen.

Die Neufassung soll die Prüfung, ob und in welcher Höhe Prozeßkostenhilfe zu bewilligen bzw. Ratenzahlung anzuordnen ist, straffen. Macht der Antragsteller Angaben über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht glaubhaft oder beantwortet er bestimmte Fragen nicht oder ungenügend, so soll dies zu seinen Lasten gehen. Diese Folge sah der Regierungsentwurf noch nicht zwangsläufig vor. Vielmehr sollte das Gericht ein eventuell höheres Einkommen oder Vermögen des

Antragstellers nach seiner freien Überzeugung schätzen können.

Die Neufassung hat aber nicht notwendig zur Folge, daß die Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird. Die nachteiligen Folgen sollen sich vielmehr nach der Art und Bedeutung der unterlassenen Mitwirkung bei der richterlichen Prüfung bemessen. Die Prozeßkostenhilfe ist also nicht zu bewilligen, wenn der Antragsteller trotz entsprechender Aufforderung nicht glaubhaft dargetan hat, daß er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Voraussetzungen der Prozeßkostenhilfe erfüllt. Betrifft seine unterlassene Mitwirkung nur Fragen, ob und in welcher Höhe Ratenzahlung anzuordnen ist, so geht das Gericht zu Lasten des Antragstellers von einem entsprechend höheren Einkommen oder Vermögen aus, z. B. wenn eine behauptete Kreditverpflichtung offengeblieben ist.

§ 118 ZPO will keine endgültige Sanktion verhängen. Ablehnende Entscheidungen werden nicht rechtskräftig; Mängel können also durch einen Neuantrag behoben werden.

Nummer 4 — § 120 ZPO

Der Rechtsausschuß übernimmt einstimmig einen Vorschlag des Bundesrates, dem auch die Bundesregierung zugestimmt hat. Das Gericht soll zugleich mit der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe Monatsraten bzw. höhere Monatsraten für einen späteren Zeitpunkt festsetzen können, wenn bereits bei der Bewilligung die auf Tatsachen gegründete Annahme gerechtfertigt erscheint, daß sich die finanziellen Verhältnisse der Partei bis zum Ablauf von vier Jahren nach der Bewilligung durch den Wegfall oder die Verringerung „besonderer Belastungen“ i. S. des § 115 Abs. 1 Satz 3 ZPO verbessern werden.

Ebenfalls einstimmig hat der Rechtsausschuß aus dem Regierungsentwurf — Drucksache 10/3054 — § 120 Abs. 4 ZPO übernommen.

Nach Absatz 4 soll das Gericht seine Entscheidung über den vom Antragsteller zu leistenden Beitrag zu den Kosten der Prozeßführung ändern können, wenn sich die für die Prozeßkostenhilfe maßgeblichen persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Im Falle der Verbesserung kann das Gericht also erstmalig Ratenzahlungen anordnen oder bereits festgesetzte Raten heraufsetzen. Dies kommt z. B. bei Beendigung einer Arbeitslosigkeit in Betracht.

Nach Absatz 4 Satz 3 soll das Gericht die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach Ablauf von vier Jahren seit der rechtskräftigen Entscheidung oder einer sonstigen Beendigung des Prozesses nicht mehr zum Nachteil der Partei ändern können. Diese Befristung schließt es also nicht aus, zugunsten der Partei bei verschlechterten persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen die Höhe von noch ausstehenden Ratenzahlungen entsprechend herabzusetzen.

Nummer 5 — § 124 ZPO

Die einstimmig beschlossene Änderung sieht die erforderliche Sanktion für den Fall vor, daß die Erklärungspflicht nach § 120 Abs. 4 Satz 2 ZPO in der Fassung des vorliegenden Entwurfs verletzt wird. Das Gericht kann die Bewilligung demgemäß aufheben, wenn die Partei die Erklärungspflicht absichtlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Nummer 6 — § 127 ZPO

Das vom Bundesrat in Drucksache 10/3054 vorgeschlagene Beschwerderecht gegen die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe zum „Nulltarif“ hat der Rechtsausschuß mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen diejenigen der SPD-Fraktion in einer von der Bundesregierung vorgelegten Fassung angenommen.

Nach Auffassung der Mehrheit muß angesichts der sprunghaft angestiegenen Ausgaben der Länder für die Prozeßkostenhilfe sichergestellt sein, daß die entsprechenden Haushaltsmittel nur zugunsten der wirklich bedürftigen Rechtsuchenden eingesetzt werden. In der Praxis durchgeführte Untersuchungen hätten ergeben, daß in einem Teil der untersuchten Bewilligungsverfahren bei gründlicher Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse Ratenzahlung angeordnet worden wäre, statt Prozeßkostenhilfe zum „Nulltarif“ zu bewilligen. Die Beschwerde soll also nur stattfinden, soweit Prozeßkostenhilfe ohne Zahlungsanordnung bewilligt worden ist.

Um arbeitsaufwendigen Aktenumlauf zu vermeiden, stellt Satz 4 ausdrücklich fest, daß die Bewilligungsentscheidungen im Rahmen der Prozeßkostenhilfe der Staatskasse nicht von Amts wegen mitzuteilen sind.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene Zeitraum von sechs Monaten, innerhalb dessen die Beschwerde eingelegt werden kann, ist im Ausschuß abgelehnt worden. Nachdem auch ein Zeitraum von weniger als drei Monaten in Betracht gezogen worden war, hat sich die Mehrheit für eine Drei-Monats-Frist entschieden. Bei dieser Entscheidung hat sich ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU der Stimme enthalten.

Die SPD-Fraktion lehnt ein Beschwerderecht der Staatskasse ab. Dies tangiere die Unabhängigkeit des Richters. Es drohe ein Streit um Kleinigkeiten. Ein Mißtrauen dahin gehend, daß der Richter die fiskalischen Interessen des Staates bei seiner Entscheidung verletze, entbehre jeder Grundlage. Das Beschwerderecht werde den Prozeß verzögern, zumal es nun sogar innerhalb von drei Monaten seit Verkündung der Entscheidung ausgeübt werden könne.

§§ 2 und 3

§ 20 des Rechtspflegergesetzes und § 20 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirt-

schaftssachen sind einstimmig als Folge der Änderungen der ZPO geändert worden.

§ 4 (Änderung des Patentgesetzes)

Die mehrheitlich beschlossenen Änderungen passen die Vorschriften des Patentgesetzes, die auf die Regelungen über die Prozeßkostenhilfe in der ZPO verweisen, an den vorliegenden Entwurf an.

Da diese Verweisungen auch das Beschwerderecht der Staatskasse einbeziehen, hat die Fraktion der SPD die in § 4 enthaltenen Änderungen des Patentgesetzes abgelehnt.

§ 5

Einstimmig angenommene Übergangsvorschrift

Artikel 8 — Änderung anderer Vorschriften

§ 1 Nr. 1, 2 — §§ 180, 182 BRAO

Nach geltendem Recht muß der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer zugleich auch Präsident einer Rechtsanwaltskammer sein. Die daraus resultierende Geschäftslast erschwert es, auf längere Zeit beide Ämter zugleich ausüben zu können. Da wegen der Bedeutung des Amtes des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer eine gewisse Kontinuität in seiner Besetzung wünschenswert ist, soll zukünftig seine Wiederwahl zulässig sein, wenn er zwar nicht mehr Präsident einer Rechtsanwaltskammer ist, aber noch deren Vorstand angehört (§ 180 Abs. 1 Satz 2). Ferner soll es sich auf das Amt des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer nicht auswirken, wenn der Amtsinhaber zwar aus dem Amt des Präsidenten einer Rechtsanwaltskammer ausscheidet, jedoch weiterhin dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer angehört (§ 182 Abs. 3 Nr. 1).

§ 1 Nr. 3 — § 190 BRAO

Die vorgeschlagene Neufassung ist durch die Änderung der §§ 180, 182 BRAO veranlaßt. Entfallen soll, daß bei Stimmgleichheit in der Hauptversammlung die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt. Denn der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer kann, wenn er von der in §§ 180, 182 eröffneten Möglichkeit seiner Entlastung Gebrauch macht, in der Hauptversammlung nicht mehr als „geborener Vertreter“ seiner Rechtsanwaltskammer mitstimmen. Der Verzicht auf die bisherige Regelung verursacht auch nach den Erfahrungen der

Bundesrechtsanwaltskammer keine praktischen Probleme.

§ 3 (alt) — § 107 OWiG

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, auf die Änderung des § 107 OWiG durch dieses Gesetz zu verzichten. Die in § 107 OWiG geregelte Mindestgebühr für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde ist mit Wirkung zum 1. April 1987 bereits durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 977) von 10 DM auf 20 DM angehoben worden. Die Erhöhung durch den vorliegenden Gesetzentwurf mit Wirkung ab 1. Januar 1987 vorzunehmen, erscheint als nicht geboten. Wegen der ansonsten unterschiedlichen Termine des Inkrafttretens würden die in der Praxis erforderlichen Anpassungen im Hinblick auf die genannte Novellierung des Ordnungswidrigkeitenrechts unnötig erschwert.

§ 3 (neu) — § 36 des Gesetzes über die Kosten der Gerichtsvollzieher

Die vorgeschlagene Änderung verweist zur Höhe der Schreibauslagen auf die im Gerichtskostengesetz bestimmten Beträge. Die Bemerkung zur entsprechenden Änderung der Nr. 1900 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz) gilt hier sinngemäß (vgl. Artikel 1 Abs. 2 Nr. 49).

§ 4 — § 107 GVG

Soweit § 107 GVG für die ehrenamtlichen Richter, die Mitglied einer Kammer für Handelssachen sind, die Erstattung von Fahrtkosten eigenständig regelt, soll diese Regelung durch eine Verweisung auf die — im vorliegenden Entwurf ebenfalls geänderten — Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter ersetzt werden.

§ 5 — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze

Die unter Buchstabe a vorgeschlagene Änderung paßt zwei Nummern im Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GKG) an die jetzt allgemein vorgesehene Mindestgebühr von 15 DM an.

Die unter Buchstabe b vorgeschlagene Aufhebung des Artikels 5 Abs. 3 zieht die Konsequenz aus der im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Neufassung des § 105 BRAGO (vgl. Bemerkungen zu Artikel 3 Nr. 19 des vorliegenden Gesetzentwurfes).

Bonn, den 11. November 1986

Buschbom Eylmann Kleinert (Hannover) Lambinus Mann

Berichterstatter

